

Mitteilungen des Oberbürgermeisters

16. Sitzung der Stadtvertretung am
15. März 2021



Inhaltsverzeichnis

1. Unterrichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung	4
Dienstvereinbarung 02/2021 zum mobilen Arbeiten in der Stadtverwaltung Schwerin	4
Kultur in Schwerin – Ein Rückblick auf die Arbeit des Kulturbüros Schwerin im Jahr 2020	4
Aktivitäten der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) bezüglich der Energiewende.....	11
2. Stand der Abarbeitung der Beschlüsse der Stadtvertretung	12
2.1 Übersicht	12
2.2 Textfassungen.....	15
Das Mecklenburgische Staatstheater stärken – städtische Einflussnahme erhalten	15
Anhebung der Wochenarbeitszeit in Schulsekretariaten an staatlichen Schulen der Landeshauptstadt	15
Teilhabe und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sicherstellen	16
Standortsicherung von Filmförderung und Filmkunstfest in der Landeshauptstadt.....	17
Zukunft der Schleifmühle als Museums- und Veranstaltungsort sichern	17
Erweiterung des Sportplatzes in Neumühle	18
Mehr Platz für's Rad – Radstreifen Lübecker Straße jetzt!.....	18
Stadtstrand für Schwerin	19
Im Umweltverbund zur Schule	20
Sichtbarmachung der Stadtumbaumaßnahmen	21
Erarbeitung der möglichen Varianten für die Streckenführung in Verlängerung der Hamburger Allee nach Conrade	22
Bauordnung einhalten - Artenvielfalt sichern.....	22
Vorfahrt für den ÖPNV in Friedrichsthal.....	23
Bürger*innendialog am Herrengrabenweg endlich einleiten - unsachgemäße Stellflächennutzung beenden.....	23
Lokal handeln – global denken. Beitritt zum Klimabündnis.....	24
Nachrüstung der Fußgängerampeln mit Rest-Rot-Anzeigen.....	24
Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche erhöhen - Radwegesituation "Neumühler Straße/Vor dem Wittenburger Tor" verbessern	25
Räumlichkeit für Ortsbeirat Friedrichsthal	25
Verbesserung der Fahrradabstellanlagen am Hauptbahnhof Schwerin.....	26
Verbesserung der Parkplatzsituation in der Innenstadt.....	27
Majorel Servicecenter am Standort Schwerin erhalten – möglichst viele Arbeitsplätze sichern	27
Vereinbarung über Planung und Bau des BAB-14-Zubringers in „Schwerin Süd“	28
Konzept Ordnungsdienst/ Konzept Aktionsprogramm "Sauberes und sicheres Schwerin"	29
3. Beschlüsse des Hauptausschusses	30
4. Bearbeitungsstand von in den Hauptausschuss verwiesenen Anträgen	39
5. Sonstige Informationen	42
Sachstand Endlagersuche radioaktive Abfälle	42

1. Unterrichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung

Dienstvereinbarung 02/2021 zum mobilen Arbeiten in der Stadtverwaltung Schwerin

Zum 01.03.2021 trat die Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten in der Stadtverwaltung Schwerin in Kraft.

Mit neuen technologischen Entwicklungen im IT- und Telekommunikationsbereich haben sich die Arbeitsstrukturen in der Arbeitswelt verändert. Flexible Arbeitsformen gewinnen zunehmend an Bedeutung und beeinflussen das Arbeitsleben. Auch im Verlauf der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass Bedienstete viele berufliche Tätigkeiten mit Hilfe von ihren eigenen mobilen Endgeräten, zum Beispiel Laptops, Tablets oder Smartphones ortsunabhängig, etwa von zu Hause oder auch von einem anderen Ort aus, erbringen können.

Dieser Entwicklung wurde Rechnung getragen, in dem im Rahmen eines Projektes eine Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten innerhalb der Stadtverwaltung erarbeitet wurde. Dafür wurde eine Mitarbeiterbefragung durchgeführt und die Erfahrungen aus der bisherigen Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit, die Relevanz von Homeoffice aufgrund der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie insgesamt die zeitgemäße Ausrichtung der Arbeitsgestaltung durch mobile Arbeit berücksichtigt.

Die Stadtverwaltung und der Personalrat verfolgen mit der Dienstvereinbarung das Ziel, im Rahmen des mobilen Arbeitens eine räumliche und zeitliche Flexibilisierung der Arbeitsorganisation sowohl im Interesse der Stadtverwaltung als auch der Bediensteten zu erreichen.

Hierfür sind neben den arbeitsorganisatorischen Voraussetzungen sukzessive auch die technischen Voraussetzungen mit der Umstellung auf gesicherte Netzwerkverbindungen mittels VPN-Lösungen und dem sukzessiven Austausch der für mobiles Arbeiten genutzten privaten Endgeräte durch dienstliche Endgeräte zu schaffen.

Mobiles Arbeiten wird als ein Instrument zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln gesehen, welches zur dauerhaften Reduzierung von Büroraumkosten und Arbeitsmaterialien beitragen kann. Mit der Umsetzung der Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten ist im Weiteren ein Konzept zum Office-Sharing verbunden, um die aktuellen Herausforderungen eingeschränkter Bürokapazitäten im Stadthaus u.a. durch Mehrfachbesetzungen von Büroarbeitsplätzen bewältigen zu können.

Bedienstete können je nach persönlicher Eignung und Befähigung sowie der Eignung der jeweiligen Stelle bis zu 80 Prozent ihrer Arbeitszeit nach Abschluss einer Individualvereinbarung mobil außerhalb der Dienststelle arbeiten. Durch die zukunftsorientierte Neugestaltung der Arbeitsorganisation, wird den Bediensteten eine bessere, auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Kombination von Berufsausübung und individueller Lebensführung, insbesondere eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, ermöglicht.

Durch mehr Selbstverantwortung der Bediensteten bei der Gestaltung und Durchführung der Arbeit soll die Arbeitszufriedenheit und die Qualität der Dienstleistung weiter gesteigert werden. Darüber hinaus soll durch mobiles Arbeiten die Integration der Menschen mit Behinderung ins Arbeitsleben erleichtert werden.

Kultur in Schwerin – Ein Rückblick auf die Arbeit des Kulturbüros Schwerin im Jahr 2020

(Arbeitsstand 11.01.2021)

Das Jahr 2020 stellte die Einrichtungen des Kulturbüros der Landeshauptstadt Schwerin vor besondere Herausforderungen. Wurden noch zu Beginn des Jahres zahlreiche Veranstaltungen, Ausstellungen und Projekte vorbereitet, folgte Anfang März der Lockdown. Die Einschränkungen im öffentlichen Leben, die der Corona-Pandemie geschuldet waren und weiterhin sind, trafen und treffen die Bereiche der Kultur und Kunst mit besonderer Härte.

Während im Frühjahr des vergangenen Jahres eine Vielzahl von Veranstaltungen ausfallen musste – darunter auch das für das letzte Aprilwochenende geplante „FrühjahrsErwachen“ – nutzten alle Einrichtungen intensiv die veranstaltungslose Zeit, um „hinter verschlossenen Türen“ Liegegebliches zu bewältigen, aber vor allem um an neuen Formen der Kommunikation und der Unterrichtsgestaltung zu arbeiten. Darüber hinaus wurden in enger Abstimmung mit dem Fachdienst Gesundheit umfangreiche Hygienekonzepte- und Maßnahmen entwickelt. So war jede Einrichtung des Kulturbüros im Jahresverlauf sofort in der Lage, auf jede mögliche Lockerung der Einschränkungen angemessen zu reagieren.

In den fünf Wochen, in denen die **Stadtbibliothek Schwerin** im Frühjahr 2020 geschlossen war, mussten die Leser*innen dank der Möglichkeit zur Onleihe nicht auf den umfangreichen Bestand an digitalen Medien verzichten. Für Neueinsteiger bestand zeitlich begrenzt sogar ein kostenfreier Zugang zur Onleihe.

Nachdem am 20. April wieder Hauptstelle und Stadtteilbibliotheken zu den normalen Öffnungszeiten zurückkehren durften, entwickelten die Mitarbeiterinnen in Kooperation mit den Festspielen MV einen Service, um auch eingeschränkte Nutzer*innen frei Haus mit den Medien der Bibliothek zu versorgen. Seit Anfang November ist darüber hinaus eine „Medienbotin“ mit einem Lastenfahrrad unterwegs, um ohne Zusatzkosten für die Nutzer*innen Literatur bis an die Haustüren zu liefern – ein Angebot, das von zahlreichen Leser*innen und sozialen Einrichtungen dankbar angenommen wird.

Während der Schweriner Literaturtage (soweit diese stattfinden durften; siehe Abschnitt: Veranstaltungen) gehörte die Stadtbibliothek zu den wichtigsten Partnern dieses Projekts.

Als besondere Überraschung gab es zum Jahresabschluss einen digitalen Adventskalender, der in Zusammenarbeit mit dem Freundeskreis der Stadtbibliothek entstand. Jeden Tag öffnete sich ab dem 1. Dezember auf der Website der Schweriner Stadtbibliothek ein neues Türchen und verkürzte Kindern und Erwachsenen das Warten auf das Fest. Hinter den 24 Türchen steckten viele stimmungsvolle Geschichten für kleine und große Märchenfans, die in kurzen Videos erzählt wurden.

Den besonderen Bedingungen des Jahres 2020 angepasst, beging das **Freilichtmuseum für Volkskunde** sein 50-jähriges Jubiläum mit modifizierten Veranstaltungen und Vorträgen sowie der Sonderausstellung: „Vergessene Dinge – zusammengetragen vom Volkskundemuseum Schwerin, beleuchtet von Walter Green“. Darüber hinaus wurde in der Büdnerie eine Dauerausstellung zu Büdner- und Häusleransiedlungen in Mecklenburg eröffnet. Während für die Besichtigung der Innenräume langfristig ein Hygienekonzept erarbeitet und umgesetzt wurde, stand bereits ab Ostern das Außengelände für Besucher*innen zur Verfügung und im Sommer wurden entsprechend gewählter Möglichkeiten Ferienspiele und Führungen durchgeführt. Auch wenn beliebte und traditionelle Großveranstaltungen wie Märkte und Bühnenprogramme abgesagt werden mussten, besuchten in der vergangenen Saison 13.634 Gäste das Museum.

Der Arbeitsschwerpunkt in 2020 lag (in Regie der SDS) bei der Mitarbeit am Rahmenplan zur Revitalisierung der Dorf- und Museumsanlage in Schwerin – Mueß zur touristischen und bildungskulturellen Nutzung. Die Beschlussvorlage befindet sich zurzeit in der Diskussion in den politischen Gremien. Ziel ist eine schrittweise Umsetzung bis zur BUGA 2025 (Außenstandort).

Zudem wurde die Fusion der volkskundlichen und stadtgeschichtlichen Sammlungen zu einer einheitlichen Sammlung der Landeshauptstadt Schwerin intensiv weitergeführt. Zielstellung ist die Vorlage eines zukunftsfähigen Sammlungs- und Magazinierungskonzeptes. In diesem Zusammenhang erfolgten tiefgründige Analysen und fachliche Zustandsprüfungen von Einzelbeständen, die 2021 weitergeführt werden. Mit der Einarbeitung in das Datenbank- und Retrievalsystem FAUST9 begann der richtungsweisende Auftakt zur digitalen Erfassung und Systemati-

sierung der Kulturgüter. Dieses ambitionierte Unterfangen umfasst sowohl die digitale Ersterfassung von Neuzugängen (Ankäufe und Schenkungen), die Retro-Digitalisierung der umfassenden Altbestände der volkskundlichen und stadtgeschichtlichen Sammlung als auch die Migration bereits bestehender digitaler Datensätze. 2020 war ein intensives Arbeitsjahr für die Bearbeitung der umfangreichen Fotobestände aus den Bereichen „SVZ-Archiv“ und „Ernst-Höhne-Archiv“. Eine große Anzahl an Themen- und Bestandsgruppen konnte digitalisiert, systematisiert und sachgerecht archiviert werden, vorausschauend auf die geplante Verlagerung der musealen Bildbestände in das Magazinobjekt „Zum alten Bauernhof 9a“.

Für die Museumssaison 2021 werden folgende Ausstellungen vorbereitet:

- "Mit 80 Farben um die Welt" Personalausstellung von Petra Sentek
- "Bauer und Biene" (ursprünglich als Höhepunkt des Jubiläumsjahres 2020 geplant)
- "Das große Freie" Initiative zur Erhaltung historischer Gemüsepflanzen
- Einrichtung eines Kindermuseums in der Mueßer Schulscheune. Mit dem Titel: „Ottilie Textilie & Heiner Hemd“ – soll das Grundthema: Herstellung von Bekleidung aus Naturfasern vermittelt werden.

Seit der Schließung des **Stadtgeschichtsmuseums** am Großen Moor vor mehr als 15 Jahren ist der Wunsch einer Reaktivierung des Museums nicht nur bei den Schwerinerinnen und Schwerinern groß, sondern auch bei den Gästen. Erste Ergebnisse konnten im Standortvergleich für ein künftiges Stadtgeschichtsmuseum Schwerin erzielt werden. Sieben Standorte im Innenstadtbereich wurden durch die Verwaltung in Kooperation mit weiteren Partnern unter die Lupe genommen und hinsichtlich ihrer Lage, Ausstellungsfläche, Eigentumsverhältnisse, Infrastruktur sowie der voraussichtlichen Instandsetzungskosten betrachtet. Im Ergebnis dieses Variantenvergleichs schlägt die Verwaltung der Stadtvertretung das denkmalgeschützte Bürgerhaus in der Landesrabbiner-Holdheim-Straße 7 als neuen Standort für das Stadtgeschichtsmuseum vor. Der Beschluss der Stadtvertretung zur detaillierten Betrachtung eines Standortes steht noch aus.

Für 2021 sind zwei stadtgeschichtliche Sonderausstellungen geplant:

- „Der Bildhauer August-Martin Hoffmann – Ein Geschenk für Schwerin“, Ausstellungsort: Schleswig-Holstein-Haus
- „58 Zeugen. Der jüdische Friedhof zwischen 1717 und 1981“
Zusammen mit dem Stadtarchiv Schwerin wird aus Anlass des Gedenkjahres „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ eine Ausstellung sowie eine Publikation über die Geschichte des jüdischen Friedhofes erarbeitet.

Gezeigt werden beide Ausstellungen im Kulturforum Schleswig-Holstein-Haus.

Im **Stadtarchiv Schwerin**, das seit dem 20. April bis zum 15. Dezember 2020 wieder für die Nutzer*innen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen geöffnet war, ist intensiv an der Verzeichnung des Aktenbestandes gearbeitet worden. Das Archiv konnte seit März 2020 seine Internet-Präsenz in dem landesweiten Archivportal ARIADNE deutlich ausbauen. So ist mittlerweile mit 101.283 Akten und Plakaten zur Stadtgeschichte ein Großteil der Bestände online recherchierbar. Dadurch lassen sich nun viele Anfragen per E-Mail und die Übersendung von Scans der Dokumente ohne persönliche Anwesenheit der Bürger im Lesesaal erledigen. Während des Lockdowns im Frühjahr lag neben der Digitalisierung von Archivbeständen der Fokus auf der schriftlichen und telefonischen Beantwortung zahlreicher Anfragen von Bürger*innen

sowie auf der Erarbeitung von Beiträgen zur Stadt- und Regionalgeschichte für Presse und Fernsehen.

Für 2021 ist die Herausgabe einer Publikation zur Geschichte des jüdischen Friedhofs in Schwerin inklusive einer Beschreibung der dort noch stehenden Grabsteine geplant. Diese Veröffentlichung steht im Zusammenhang mit den überall in Deutschland geplanten Gedenkveranstaltungen zur Erinnerung an die Gründung der ersten jüdischen Gemeinde in Deutschland vor 1700 Jahren.

In der **Volkshochschule Schwerin** mussten im Frühjahrsemester 2020 pandemie-bedingt 117 Kurse bzw. Einzelveranstaltungen ausgesetzt oder bis auf Weiteres verschoben werden. Mehr als 1.500 Teilnehmer*innen waren davon betroffen.

Der prüfungsvorbereitende Unterricht der Abschlussklassen der Berufsreife und der Mittleren Reife konnte am 27. April wieder aufgenommen werden und auch die Abnahme der Abschlussprüfungen konnte erfolgen. Dem vorausgegangen war die Koordination eines umfangreichen Programms für Hausaufgaben-Pakete für die Abschlussklassen, online und per Postzustellung. So konnten nach gemeinsamer Anstrengung im Juni 2020 insgesamt 57 Absolvent*innen einen Abschluss auf dem zweiten Bildungsweg erreichen.

Mit Bedacht und größtmöglicher Flexibilität startete die VHS nach der Sommerpause in das Herbstsemester.

Dazu wurde in enger Abstimmung mit dem Fachdienst Gesundheit ein umfassendes Hygienekonzept entwickelt. Dazu gehörten fortan Kurse in kleineren Gruppen, mit Abstandsregeln und Masken im Schulgebäude.

Zum Angebot des neuen Semesters gehörten sowohl die bewährten Lerninhalte in den Bereichen Fremdsprachen, Gesundheit, Kunst und Kultur als auch wieder neu aufgenommene Themen, wie der durch die Corona-Krise besonders erforderlich gewordene Umgang mit digitalen Kommunikationsmedien und IT-Anwendungen.

Trotz aller eingeleiteten Hygienemaßnahmen ist auch das Angebot der VHS – mit Ausnahme der Schulabschlusskurse – von den Corona-Einschränkungen seit dem 2. November 2020 betroffen.

Hinsichtlich des Ausbaus der digitalen Lehr- und Lernbedingungen bewirkte die Pandemiesituation an der Volkshochschule im Jahr 2020 einen regelrechten Innovationsschub. Insbesondere im Bereich digitale Infrastruktur konnte das, was in den Vorjahren vorbereitet und begonnen wurde, im Jahr 2020 vollendet werden. So besteht seit September 2020 nahezu in allen VHS-Kursräumen an den Standorten Puschkinstraße und „Campus am Turm“ eine Ausstattung mit digitalen Smartboards oder Tafeln. Die Beschaffungen wurden jeweils flankiert durch zahlreiche Schulungen zur Nutzung der Geräte für die Kursleitenden der Volkshochschule. Hinzu kommt freies WLAN für die Nutzer*innen der Volkshochschule an den genannten Standorten. Per Ticket werden in den Anmeldezentren zeitbegrenzte Zugangscodes an Teilnehmer*innen und Kursleiter*innen vergeben.

Außerdem wurde die Nutzung der „vhs.cloud“ an der Volkshochschule intensiv vorangetrieben. Die „vhs.cloud“ ist ein bundesweites online-Lernnetzwerk, das vom Deutschen Volkshochschulverband e.V. betrieben wird und mittlerweile über 600.000 Lerner*innen bundesweit vernetzt. Während im Frühjahrsemester 2020 an der Schweriner Volkshochschule lediglich drei vormals in Präsenz stattfindende Sprachkurse mittels der „vhs.cloud“ online beendet werden konnten, starteten im Herbstsemester 2020 bereits acht Kurse mit der Nutzung von Tools des Tools. Am Ende des Jahres 2020 waren zudem nahezu alle 82 Teilnehmer*innen des Fachbereiches Schulabschlüsse in der Cloud vernetzt – ein gemeinsamer Kraftakt aller beteiligten Mitarbeiter*innen und Kursleiter*innen, der den Distanzunterricht zu Ende des Jahres auf ein

neues Niveau hob. Begleitet wurden diese Maßnahmen durch diverse online- und Präsenzschnulungen für die VHS-Dozent*innen zum Umgang mit der „vhs.cloud“. Seit Oktober 2020 werden zudem drei ausgewählte VHS-Dozent*innen zum/zur „Moderator*in vhs.cloud“ beim VHS-Verband M-V ausgebildet und sollen ab Frühjahr 2021 ihr Wissen an die weiteren VHS-Dozent*innen weitergeben.

Außerdem konnte im Bereich der digitalen Organisationsentwicklung viel erreicht werden: zum einen die Programmierung einer Schnittstelle zur Datenübertragung von Teilnehmer-Daten zwischen VHS-SQL-Datenbank und „vhs.cloud“, zum anderen die Anpassung der Datenschutzerklärung der VHS, des Verarbeitungsverzeichnisses etc. in Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt.

Im **Kulturforum Schleswig-Holstein-Haus** konnten Investitionen, wie der Aufbau einer neuen Bühne, die bauliche Einrichtung eines Cafés, die Anbringung der Fassadenbeschriftung und die Installation eines Leitsystems sowie die Anschaffung einer neuen Tonanlage realisiert werden. Darüber hinaus konnte mit Hilfe des Freundeskreises SHH erstmalig eine reich bebilderte Publikation zur Geschichte des Hauses herausgegeben werden. Nach der Zwangspause im Frühjahr 2020 öffnete das Schleswig-Holstein-Haus als eine der ersten Ausstellungseinrichtungen der Stadt am 11. Mai seine Türen. Zur Wiedereröffnung gab es ein Sonderticket, mit dem das gesamte Haus inklusive der Kabinettausstellung der Stiftung Mecklenburg erlebt werden konnte. Entsprechend den besonderen Bedingungen des Jahres folgte ein Angebot mit Ausstellungen und Veranstaltungen, zu deren Höhepunkten die Feierlichkeiten zum 25-jährigen Jubiläum des Kulturforums zählten. Dazu waren am 25. August die Gäste zu einem Festakt sowie zu Konzert, Tanzperformance, Kunstaktionen und zu einem Vortrag zur Geschichte des Hauses geladen. Weitere Veranstaltungs-Highlights waren das ausverkaufte Sommerfilmfest und die 4. Schweriner Architekturfilmtage im August, die Teilnahme an Nacht des Wissens (erstmalig) und an der Kulturnacht sowie die Beteiligung an den Schweriner Literaturtagen im Oktober. Ausfallen musste dagegen Ende April das Fest zum „FrühjahrsErwachen“. Ebenso konnten der beliebte Kunsthandwerkermarkt „Advent im Hof“ sowie die Kinokurzfilmnacht nicht mehr stattfinden. Zu einem großen Erfolg wurde die Ausstellung „Hans Ticha - Malerei, Zeichnung, Plastik“, Juni bis September 2020, die Gäste aus ganz Deutschland anzog und national in der Presse (Zeit, Südde., FAZ) besprochen worden war. Weiterhin gehörten zu den Ausstellungen des letzten Jahres u. a. „Tine Stäps – Zeichnungen und Skulpturen“ sowie „Prima Klima“ - Deutscher Karikaturenpreis 2019, die beide zu Beginn des Jahres eröffnet und dann bis in den Juni hinein verlängert worden waren. „Prisma Codex“ – eine Ausstellung mit der Partnerstadt Vaasa – konnte auf den September und „Neue Mitglieder Künstlerbund MV“ auf den Sommer verschoben werden. Das Ausstellungsprojekt „Die schwebende Zeit – Alltag zwischen Abschied und Aufbruch in Westmecklenburg“, das erst Ende September eröffnet worden war, fand mit der erneuten Schließung des Hauses ab November sein Ende.

Die Besucherzahlen waren im vergangenen Jahr mit ca. 12.000 (Ausstellungsgäste: ca. 5.200, Veranstaltungsgäste ca. 4.500, Trauungen 52, Traugäste ca. 2.300) um etwa 60 % geringer als im Vorjahr.

Für 2021 ist neben der großen Sommerausstellung „Joan Miró“ für den Herbst eine Ausstellung über die Erfolgsgeschichte des Boxclubs Traktor Schwerin vorgesehen. Darüber hinaus sind Sonderausstellungen in Zusammenarbeit mit dem Bereich Stadtgeschichte der Schweriner Museen in Planung (siehe Abschnitt Stadtgeschichtsmuseum).

Zum Veranstaltungsangebot wird wieder das beliebte Sommerfilmfest gehören und am 25. August 2021 wird das Kulturforum mit dem traditionellen A Cappella-Fest zu seinem Geburtstag einladen.

Im **Konservatorium Schwerin** fanden die Lehrenden kreative Wege, um die Schüler*innen auch unter den veränderten Unterrichtsbedingungen weiter zum Musizieren zu motivieren. So wurde und wird der Unterricht mittels digitaler Medien von der Mehrheit der Schüler*innen und Eltern angenommen.

Obwohl nach dem ersten Lockdown wieder Präsenzunterricht gegeben werden konnte und dieser auch für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ermöglicht worden war, wurde weiterhin so viel wie möglich im Online-Modus unterrichtet. Dazu steht nun die neue Musikschul-App zur Verfügung. Dennoch stimmen alle Lehrenden darin überein, dass das Online-Unterrichten, trotz positiver Aspekte, kein ständiger Ersatz für das gemeinsame Musizieren und den persönlichen Kontakt bilden kann. Gleichwohl werden auch künftig Formen des digitalen Austauschs als Ergänzung zum Präsenzunterricht beibehalten werden und das Konservatorium konnte in diesem Bereich aufrüsten. Mit verschiedenen Video-Aktionen haben Schüler*innen des Konservatoriums und des Jugendsinfonieorchesters Schwerin die User auf die Weihnachtszeit eingestimmt. Auch die Schelfoniker planen, ihr Neujahrskonzert diesmal online zu präsentieren.

Für das Jugendsinfonieorchester Schwerin (JSO), das gemeinschaftlich durch das Konservatorium Schwerin und die Musik- und Kunstschule ATARAXIA e.V. geführt wird, ist derzeit keine gemeinsame Probenarbeit möglich. Umso erfreulicher ist die Nachricht, dass das JSO mit seinem Konzept „Erben des Löwen?“ für den Deutschen Jugendorchesterpreis 2020/21 nominiert wurde. In Kooperation mit dem Welterbe Schwerin Förderverein e.V. ist ein Wandelkonzert zur Schweriner Musiktradition für 05.06.2021 und das traditionelle Konzert im Mecklenburgischen Staatstheater für den 06.06.2021 geplant.

Erstmalig konnte in der über fünfzigjährigen Wettbewerbsgeschichte 2020 weder der Landes- noch der Bundeswettbewerb Jugend musiziert stattfinden. Dafür gab es Anfang Oktober in Schwerin für alle Preisträger*innen und Preisträger der Regionalwettbewerbe Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, an der Sonderwertung Jugend musiziert im Rahmen des internationalen Wettbewerbs Verfemte Musik teilzunehmen. Auch in diesem Jahr wird es keinen Regionalwettbewerb geben und Jugend musiziert startet online auf der Landesebene.

Die ersten Konzerte der Reihe KON-Takte 2020 konnten dank Erarbeitung individueller Sitzpläne erfolgreich durchgeführt werden. So gab es ein „Glücksrad“-Konzert, einen Abend mit Märchenhaftem in der Musik und einen Liederabend im Rahmen der Schweriner Kulturnacht.

Auch 2021 geht die beliebte Reihe – nun schon in ihrem 17. Jahr – mit 10 Veranstaltungen weiter. Den Auftakt bildet das Preisträgerkonzert des vergangenen internationalen Wettbewerbs Verfemte Musik am 08.05.2021 und am 27.05.2021 wird es das verschobene Beethoven-Special für Seniorengruppen der Volkshochschule geben. Die Sommerkonzerte sind als Freiluftveranstaltungen im Innenhof des Konservatoriums geplant.

Von den für 2020 geplanten 139 Veranstaltungen im **Soziokulturellen Zentrum DER SPEICHER** konnten bis zur erneuten Schließung im November lediglich 48 stattfinden; mehr als die Hälfte davon, mit 4.036 Besucher*innen, bis zum 7. März.

Die Räumlichkeiten im SPEICHER haben zwar einen unverwechselbaren Charakter, sind aber im Zusammenhang mit der Eindämmung von COVID-19 als besonders problematisch zu bewerten. Aus diesem Grund war es unumgänglich, die erfolgreiche Saison 2019/2020 vorzeitig zu beenden.

Mit erheblichem Mehraufwand und verantwortungsvollen Hygienemaßnahmen haben die Mitarbeiter*innen DES SPEICHERS so viele Projekte wie möglich realisiert, und so konnte am 20. August wieder zum traditionellen Kabarettfestival eingeladen werden, auch wenn aufgrund der Abstands- und Hygieneregeln pro Veranstaltung nur 40 Personen den SPEICHER besuchen konnten. Stargäste waren in diesem Jahr Lars Redlich und „Schwarze Grütze“.

Insgesamt konnten nach dem Frühjahrs-Lockdown 22 weitere Veranstaltungen angeboten werden, darunter drei Veranstaltungen für Kinder.

Als gute Idee hat sich erwiesen, drei Konzerte des SPEICHER-Programms im Schlossinnenhof durchzuführen. Die erreichte Besucherzahl (596) war hierbei fast so hoch wie die gesamte Gästeszahl der übrigen Veranstaltungen seit der Sommerpause. Die mit Schweriner Clubs geplanten Veranstaltungen konnten leider nicht mehr durchgeführt werden.

In Zusammenarbeit mit der Stadtmarketing Schwerin ist für 2021 die Schaffung von Möglichkeiten zur Online-Bestellung von Tickets und zu Sitzplatzreservierungen vorgesehen.

Veranstaltungen

Während aufgrund der Corona-Einschränkungen geplante Veranstaltungen, wie etwa das für das letzte Aprilwochenende geplante „FrühjahrsErwachen“, ersatzlos ausfallen mussten, wurde in den Einrichtungen des Kulturbüros daran gearbeitet, gegebenenfalls Veranstaltungen, Ausstellungen und Projekte zu einem späteren Zeitpunkt und in geeigneter Form, zumindest teilweise, nachzuholen.

Nachdem im vergangenen Jahr virtuelle Lesungen Hochkonjunktur hatten, konnten die **Schweriner Literaturtage** zunächst im Herbst wieder zu ganz persönlichen Begegnungen, Lesungen und Gesprächen einladen – ein Vorhaben, das nur zur Hälfte umgesetzt werden konnte, denn die Lesungen, die vom 14. Oktober bis zum 14. November stattfinden sollten, fanden mit den neuen Corona-Maßnahmen am 2. November ihr jähes Ende. Trotzdem waren die bis dahin stattgefundenen Lesungen (sämtlich ausverkauft) große Erfolge. Mit Lutz Seiler, der zur Eröffnung las, war es zum dritten Mal in Folge gelungen ist, einen aktuellen Preisträger der Leipziger Buchmesse nach Schwerin einzuladen. Unter den stattgefundenen Veranstaltungen war (ebenfalls zum dritten Mal) die Woche der Kinder- und Jugendliteratur in Verantwortung der Kinderbibliothek. Doch auch wenn fast zwei Drittel des Programms der Schweriner Literaturtage stattfinden konnten, bleibt es bitter, dass namhafte Autor*innen wie u. a. Gregor Sander, Katja Oskamp, Ingo Schulze oder Markus Orths nicht mehr lesen durften.

Die **Kulturnacht Schwerin** am 24. Oktober 2020 fiel kleiner und bescheidener aus als in den Vorjahren. Dennoch öffneten 16 Kultureinrichtungen, Galerien und Kunstvereine (diesmal bei freiem Eintritt) ihre Türen und ermöglichten unter Einhaltung penibler Hygienekonzepte Begegnungen mit Kunst und Künstlern. Hunderte Besucher kamen und obwohl große Häuser wie das Schweriner Schloss, das Theater oder das Staatliche Museum nicht dabei waren, gab es von Gästen und teilnehmenden Künstler*innen gleichermaßen zahlreiche positive und dankbare Rückmeldungen.

In Zusammenarbeit zwischen dem Kulturbüro und der SDS wurde 2020 ein Projekt zur Sanierung von **Kunstobjekten im öffentlichen Raum** begonnen. Die Maßnahme endet am 30. April 2021 und umfasst zum gegenwärtigen Planungsstand Ausgaben in Höhe von 20.000 EURO. Sie wird zu 50 Prozent aus Mitteln des Kulturförderprogramms „Skulpturenprogramm - In-

standsetzung von Kunst im öffentlichen Raum“ durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gefördert.

Das Projekt umfasst die folgenden Objekte des Areals am Spieltordamm / Knautdstraße:

- Metamorphosen von Wieland Schmiedel – Eigentum der Stadt, Aufstellung 2000
- Cipressi Coltelli von Riccardo Biondi – Leihgabe*, Entstehung während V. Internat. Bildhauersymposium 2002
- Wasser-Zeichen I/1/90 von Ralf Eck – Eigentum der Stadt, Aufstellung 2003
- Zwischen Boot und Welle von Bolette Holm und Ole Hempel – Leihgabe*, Entstehung während V. Internat. Bildhauersymposium 2002

** Herausgabeanspruch endet 2032, gem. § 601 Abs.1 BGB hat der Entleiher die Kosten der Erhaltung zu tragen*

Kulturförderung

Im Rahmen der Kommunalen Kulturförderung wurden 2020 für 16 kulturelle Einrichtungen außerhalb der Stadtverwaltung insgesamt 250.800,00 EURO bereitgestellt. Davon entfielen 226.300,00 EURO auf die kontinuierlich geförderten Institutionen, wie die Musik- und Kunstschule Ataraxia (130.200 EURO), die Schule der Künste (17.100 EURO), die Schleifmühle (30.000 EURO) sowie auf die Großprojekte Filmkunstfest MV (39.000 EURO) und Dachsanierung des Feuerwehrmuseums (10.000 EURO). 24.500 EURO verblieben für alle sonstigen kulturellen Vereine und für kleinere Projekte. Wie in den Vorjahren, blieben diese Einrichtungen in ihrer Basisarbeit unterfinanziert. Die Mittel waren grundsätzlich im Rahmen des vorgeschriebenen Zuwendungsverfahrens zu beantragen und auszureichen. Eine besondere Bedeutung kam 2020 auch in diesem Zusammenhang der Corona-Problematik zu. Die behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus führten bei Künstlern und Kulturschaffenden zu höchst gravierenden Einschnitten und existenziellen Bedrohungen. Das kulturelle Leben kam zeitweise zum Erliegen. Die Landeshauptstadt Schwerin reagierte in ihrer Förderpraxis mit unterstützenden Maßnahmen. So wurden Zuwendungen nach Einzelfallprüfung nicht zurückgefordert, wenn Projekte abgebrochen oder nicht durchgeführt wurden, aber bereits Kosten angefallen waren. Die Antragsteller konnten ihre Vorhaben zudem inhaltlich und zeitlich umstellen. Im Ergebnis konnten dennoch Zuwendungen i. H. v. insgesamt 242.800 EURO ausgereicht werden. Sechs Einrichtungen haben ihre Projekte komplett eingestellt. Die Kulturwirtschaft hat somit Krisenmanagement bewiesen und mit Kreativität und Engagement die kulturellen Angebote bis zu einem Mindestmaß aufrechterhalten.

Mit der Entscheidung der Stadtvertretung zum städtischen Haushalt für 2021/22 kann eine deutliche Verbesserung der finanziellen Ausstattung für die kleineren Vereine und Projekte erwartet werden. So sind zusätzlich 100.000 EURO für die Kulturförderung vorgesehen (abhängig von der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht).

Aktivitäten der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) bezüglich der Energiewende

Der Bericht zu den Aktivitäten der SWS wird in **Anlage 1** zur Verfügung gestellt.

2. Stand der Abarbeitung der Beschlüsse der Stadtvertretung

2.1 Übersicht

Zu den folgenden Beschlüssen der Stadtvertretung liegen neue Informationen zum Stand der Abarbeitung bzw. Umsetzung vor und wurden in das Informationssystem eingestellt:

Das Mecklenburgische Staatstheater stärken – städtische Einflussnahme erhalten

5. Stadtvertretung vom 27.01.2020; TOP 8; DS: 01756/2019

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Das Mecklenburgische Staatstheater stärken – städtische Einflussnahme erhalten \(schwerin.de\)](#)

Anhebung der Wochenarbeitszeit in Schulsekretariaten an staatlichen Schulen der Landeshauptstadt

40. Stadtvertretung vom 28.01.2019; TOP 20; DS: 01602/2018

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Keine Stundenkürzungen für Schulsekretärinnen | neuer Betreff: Anhebung der Wochenarbeitszeit in Schulsekretariaten an staatlichen Schulen der Landeshauptstadt \(schwerin.de\)](#)

Teilhabe und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sicherstellen

2. Stadtvertretung vom 09.09.2019; TOP 25; DS: 00063/2019

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Teilhabe und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sicherstellen \(schwerin.de\)](#)

Standortsicherung von Filmförderung und Filmkunstfest in der Landeshauptstadt

28. Stadtvertretung vom 17.07.2017; TOP 34; DS: 01140/2017

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Standortsicherung von Filmförderung und Filmkunstfest in der Landeshauptstadt \(schwerin.de\)](#)

Zukunft der Schleifmühle als Museums- und Veranstaltungsort sichern

30. Stadtvertretung vom 20.11.2017; TOP 18; DS: 01257/2017

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Zukunft der Schleifmühle als Museums- und Veranstaltungsort sichern \(schwerin.de\)](#)

Erweiterung des Sportplatzes in Neumühle

11. Stadtvertretung vom 24.08.2020; TOP 27; DS: 00423/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Erweiterung des Sportplatzes in Neumühle \(schwerin.de\)](#)

Mehr Platz für's Rad – Radstreifen Lübecker Straße jetzt!

11. Stadtvertretung vom 24.08.2020; TOP 14; DS: 00351/2019

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Mehr Platz für's Rad – Radstreifen Lübecker Straße jetzt! \(schwerin.de\)](#)

Stadtstrand für Schwerin

14. Stadtvertretung vom 07.12.2020; TOP 9; DS: 00381/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Stadtstrand für Schwerin](#)

Im Umweltverbund zur Schule

37. Stadtvertretung vom 29.10.2018; TOP 16; DS: 01544/2018

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Im Umweltverbund zur Schule \(schwerin.de\)](#)

Sichtbarmachung der Stadtumbaumaßnahmen**3. Stadtvertretung vom 28.10.2019; TOP 19; DS: 00128/2019**[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Sichtbarmachung der Stadtumbaumaßnahmen \(schwerin.de\)](#)**Erarbeitung der möglichen Varianten für die Streckenführung in Verlängerung der Hamburger Allee nach Consrade****5. Stadtvertretung vom 27.01.2020; TOP 22; DS: 00161/2019**[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Erarbeitung der möglichen Varianten für die Streckenführung in Verlängerung der Hamburger Allee nach Consrade \(schwerin.de\)](#)**Bauordnung einhalten - Artenvielfalt sichern****10. Stadtvertretung vom 15.06.2020; TOP 15; DS: 00185/2019**[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Bauordnung einhalten - Artenvielfalt sichern \(schwerin.de\)](#)**Vorfahrt für den ÖPNV in Friedrichsthal****11. Stadtvertretung vom 24.08.2020; TOP 21; DS: 00301/2020**[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Vorfahrt für den ÖPNV in Friedrichsthal \(schwerin.de\)](#)**Bürger*innendialog am Herrengrabenweg endlich einleiten - unsachgemäße Stellflächen-nutzung beenden****11. Stadtvertretung vom 24.08.2020; TOP 29; DS: 00425/2020**[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Bürger*innendialog am Herrengrabenweg endlich einleiten \(schwerin.de\)](#)**Lokal handeln – global denken. Beitritt zum Klimabündnis****14. Stadtvertretung vom 07.12.2020; TOP 11; DS: 00377/2020**[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Lokal handeln – global denken. Beitritt zum Klimabündnis. \(schwerin.de\)](#)**Nachrüstung der Fußgängerampeln mit Rest-Rot-Anzeigen****13. Stadtvertretung vom 26.10.2020; TOP 11; DS: 00473/2020**[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Nachrüstung der Fußgängerampeln mit Rest-Rot-Anzeigen \(schwerin.de\)](#)**Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche erhöhen - Radwegesituation "Neumühler Straße/Vor dem Wittenburger Tor" verbessern****40. Stadtvertretung vom 28.01.2019; TOP 34; DS: 01698/2019**[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche erhöhen - Radwegesituation "Neumühler Straße/Vor dem Wittenburger Tor" verbessern \(schwerin.de\)](#)**Räumlichkeit für Ortsbeirat Friedrichsthal****40. Stadtvertretung vom 28.01.2019; TOP 11; DS: 01493/2018**[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Räumlichkeit für Ortsbeirat Friedrichsthal \(schwerin.de\)](#)**Verbesserung der Fahrradabstellanlagen am Hauptbahnhof Schwerin****25. Stadtvertretung vom 20.03.2017; TOP 19; DS: 00966/2017**[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Verbesserung der Fahrradabstellanlagen am Hauptbahnhof Schwerin](#)

Verbesserung der Parkplatzsituation in der Innenstadt**30. StV vom 20.11.2017; TOP 10; DS: 01127/2017**[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Verbesserung der Parkplatzsituation in der Innenstadt \(schwerin.de\)](#)**Majorel Servicecenter am Standort Schwerin erhalten – möglichst viele Arbeitsplätze sichern****14. Stadtvertretung vom 07.12.2020; TOP 29; DS: 00558/2020**[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Majorel Servicecenter am Standort Schwerin erhalten – möglichst viele Arbeitsplätze sichern](#)**Vereinbarung über Planung und Bau des BAB-14-Zubringers in „Schwerin Süd“****14. Stadtvertretung vom 07.12.2020; TOP 20; DS: 00558/2020**[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Vereinbarung über Planung und Bau des BAB-14-Zubringers in „Schwerin Süd“](#)**Konzept Ordnungsdienst/ Konzept Aktionsprogramm "Sauberes und sicheres Schwerin"****30. Stadtvertretung vom 28.08.2009; TOP 16; DS: 00087/2009**[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Konzept Ordnungsdienst/ Konzept Aktionsprogramm "Sauberes und sicheres Schwerin"](#)

2.2 Textfassungen

Antrag (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Das Mecklenburgische Staatstheater stärken – städtische Einflussnahme erhalten

5. Stadtvertretung vom 27.01.2020; TOP 8; DS: 01756/2019

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6796

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. in den Gesprächen mit der Landesregierung zur Umsetzung des sog. „Theaterpakts“ deutlich zu machen, dass die Stadt Schwerin und ihre Bürgerinnen und Bürger das Mecklenburgische Staatstheater (MST) als wesentliches und unverzichtbares Element der städtischen Kultur erachten,
2. die Mitsprache der Stadt im neu zu gründenden Verwaltungsgremium zu sichern.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 16.03.2020 mitgeteilt:

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Mecklenburgisches Staatstheater GmbH hat die Gesellschaft einen Beirat, der aus vier Mitgliedern besteht. Je ein Beiratsmitglied wird vom Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Stadt Schwerin, der Stadt Parchim und vom Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber der Geschäftsführung schriftlich benannt.

Aufgabe des Beirates ist es, der Gesellschaft kulturelle Bedürfnisse und Bedarfe der Einwohner*innen der vorgenannten Kommunen zu kommunizieren beziehungsweise anzuzeigen und daraus ableitend Impulse und Vorschläge für die künstlerische Planung der Gesellschaft zu empfehlen und zu initiieren

Der Beschluss ist somit umgesetzt.

Antrag (Mitglieder der Stadtvertretung Petra Federau, Dirk Lerche, Dr. Hagen Brauer) **Anhebung der Wochenarbeitszeit in Schulsekretariaten an staatlichen Schulen der Landeshauptstadt**

40. Stadtvertretung vom 28.01.2019; TOP 20; DS: 01602/2018

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6625

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, auf Basis der Schülerzahlen von 2019 einen Vorschlag zu erarbeiten, wie ab dem Schuljahr 2020/2021 die Wochenarbeitszeit in den Schulsekretariaten an staatlichen Schulen auf ein erforderliches Niveau angehoben werden kann. Zielstellung ist es, die Sekretariate mittelfristig mindestens mit einer Vollzeitstelle auszustatten. Die Vorschläge sind bis zur Sitzung der Stadtvertretung im September 2019 vorzulegen.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 28.10.2019 mitgeteilt:

Seitens der Verwaltung wurden 2019 weitere Faktoren zur optimalen Personalbemessung der kommunalen Schulsekretariate geprüft. Hier hatte man sich mit den Schuldirektorinnen und

Schuldirektoren auf die Öffnungszeiten als Grundlage geeinigt. Gemeinsam mit der Schulleitung und dem Fachdienst Bildung und Sport (40) wurden notwendige Sprechzeiten (Öffnungszeiten) der Schulsekretariate einvernehmlich ermittelt. Die Anpassung der Arbeitszeiten der Schulsekretariate führte dann zu einem Mehrbedarf in Höhe von 3,0 VZÄ.

Mit Beschluss der Stadtvertretung zum Stellenplan 2021/2022 wurde im Umfang von 3 VZÄ zugunsten der Struktureinheit 48.000 „Schulen“ im Fachdienst Schule und Sport (40) zum einen die Sollarbeitszeit in den Schulsekretariaten angepasst und zum anderen 3 Stellen neu eingerichtet, 2 s.g. „Springerstellen“ mit jeweils 0,4 VZÄ sowie 1 zusätzliche Stelle mit 0,5 VZÄ an der RS/GS Astrid-Lindgren-Schule.

Die vornehmliche Aufgabe der Springerstellen soll die sofortige Kompensation (Vertretungsregelung) bei Ausfall einer Sekretärin in einer Schule ermöglichen.

Es ist somit sichergestellt, dass jede Schule mindestens mit einer Stelle ausgestattet und die jeweilige Sollarbeitszeit individuell an den Bedarf der einzelnen Schule ausgerichtet wird.

Der Beschluss ist somit umgesetzt.

Antrag (SPD-Fraktion)

Teilhabe und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sicherstellen

2. Stadtvertretung vom 09.09.2019; TOP 25; DS: 00063/2019

<https://bis.schwerin.de/vo0050.asp? kvonr=6965>

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1.

Die Stadtvertretung bekennt sich dazu, Kinder- und Jugendräten oder vergleichbaren Gremien in kommunalen Vertretungen ein Antrags- und Rederecht einzuräumen und somit die gewünschte Einbeziehung junger Menschen in politische Entscheidungen sicherzustellen. Sie fordert den Landtag auf, durch eine Änderung der Kommunalverfassung für eine rechtssichere Regelung zu sorgen. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich ebenfalls in geeigneter Weise, zum Beispiel über den Städte- und Gemeindetag, für eine Gesetzesänderung einzusetzen.

2.

Um die Beteiligung des Kinder- und Jugendrates schnellstmöglich sicherzustellen, wird der Oberbürgermeister darüber hinaus aufgefordert, der Stadtvertretung zur Oktobersitzung 2019 einen Vorschlag vorzulegen, der die einhellige Auffassung der Fraktionsvorsitzenden aus der Gesprächsrunde nach den Kommunalwahlen an seinem Tisch berücksichtigt. Demnach soll den Kindern und Jugendlichen aus der vom Innenministerium geforderten Streichung des bisherigen Passus in der Hauptsatzung ausdrücklich kein Nachteil entstehen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Mit der Neufassung der Satzung des Kinder- und Jugendrates in der Sitzung der Stadtvertretung am 27.01.2020 wurde die Beteiligung des Kinder- und Jugendrates unter Vorgabe der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen gewährleistet.

Der Beschluss ist damit umgesetzt.

Antrag (CDU-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, SPD-Fraktion, Fraktion Unabhängige Bürger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Standortsicherung von Filmförderung und Filmkunstfest in der Landeshauptstadt

28. Stadtvertretung vom 17.07.2017; TOP 34; DS: 01140/2017

<https://bis.schwerin.de/vo0050.asp? kvonr=6095>

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Stadtvertretung spricht sich anlässlich der seitens der Landesregierung beabsichtigten Neuausrichtung der Film- und Medienförderung in Mecklenburg-Vorpommern für die Landeshauptstadt Schwerin als Standort der Filmförderung (FILMLAND MV gGmbH) sowie des Filmkunstfestes aus. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich in diesem Sinne gegenüber der Landesregierung mit allem Nachdruck für den Standort Schwerin und damit für den Erhalt erfolgreich etablierter Strukturen einzusetzen.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 27.01.2021 mitgeteilt:

Die Filmförderung und der Service der Film Commission MV sind seit November 2020 unter dem Dach der neu gegründeten Tochtergesellschaft des Landes MV Filmförderung GmbH vereinigt.

Sitz der MV Filmförderung GmbH ist Schwerin geworden.

Der Beschluss ist somit umgesetzt.

Antrag (Fraktion DIE LINKE, SPD-Fraktion, Fraktion Unabhängige Bürger)

Zukunft der Schleifmühle als Museums- und Veranstaltungsort sichern

30. Stadtvertretung vom 20.11.2017; TOP 18; DS: 01257/2017

<https://bis.schwerin.de/vo0050.asp? kvonr=6225>

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Schleifmühle als Museums- und Veranstaltungsort zu sichern. Dazu soll er zeitnah Gespräche mit dem Verein als Betreiber und dem Land als Eigentümer der Schleifmühle führen. Zu den Ergebnissen soll er der Stadtvertretung im I. Quartal 2018 berichten.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 23.04.2018 mitgeteilt:

Der Stadtgeschichts- und museumsverein Schwerin e.V. (SGMV) ist seit 1996 der Trägerverein der Schleifmühle Schwerin. In den Gesprächen mit dem Verein wurde deutlich, dass durch eine grundlegende Neuausrichtung in der Vereinsarbeit, insbesondere im Museumsbetrieb und in der Veranstaltungstätigkeit, in den letzten Jahren ein starker Besucheranstieg erzielt werden konnte. Aus diesem Grund legte der Verein ein Konzept zur nachhaltigen Entwicklung des Museumsstandortes zur Kulturmarke vor. Dieses ist auch Grundlage der alljährlichen Kulturförderung. So sind Nachfragen zunehmend auch außerhalb bisheriger Öffnungs- und saisonaler Schließzeiten zu verzeichnen. Zudem entwickelt sich der Vereinssitz als beliebter Trauungsort. Das Konzept der musealen Einrichtung ist daher bei Schwerinerinnen und Schwerinern als auch bei Gästen viel beachtet und anerkannt. In den Gesprächen mit dem Verein wurde seinerzeit auch deutlich, dass der Betrieb nicht ausschließlich über ehrenamtliche Strukturen aufrechterhalten werden kann. Aus diesen Gründen wurde die jährliche Förderung ab 2018 auf 30.000 € angehoben. Die zusätzliche Förderung in Höhe von 25.000 € wurde zur Finanzierung personeller

Verstärkung eingesetzt. Auch im Doppelhaushalt 2021/22 wurde dies so fortgesetzt. Die Landeshauptstadt Schwerin hat damit ein starkes Zeichen zur Sicherung der Schleifmühle als Museums- und Veranstaltungsort gesetzt und damit eine ganzjährige Öffnung und kontinuierliche Veranstaltungs- und Kulturangebote ermöglicht.

In Gesprächen mit dem Land wurden darüber hinaus folgende Themen vorangetrieben beziehungsweise umgesetzt:

1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat zur langfristige Sicherung des Museumsbetriebes bis einschließlich 2023 auf die Erhebung des Erbbauzinses verzichtet.
2. Das Grundstück des Wassergrabens (Flurstück 3, Flur 48) stellte in der Vergangenheit eine große finanzielle Belastung für den Verein dar (Baumpflegemaßnahmen, Straßenreinigung). Seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde die Bereitschaft signalisiert, dass das Grundstück aus dem Erbbaurechtsvertrag herausgelöst und die Nutzung zukünftig über eine Nutzungsvereinbarung geregelt wird.
3. Mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde vereinbart, dass an einer gemeinsamen Zielvereinbarung zur Sicherung des Betriebes der Schleifmühle als Museums- und Veranstaltungsort gearbeitet wird.

Fazit: Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Schleifmühle als Museums- und Veranstaltungsort vorerst gesichert ist und der Beschluss der Stadtvertretung somit umgesetzt wurde.

Antrag (Fraktionen CDU/FDP, DIE LINKE, Unabhängige Bürger) Erweiterung des Sportplatzes in Neumühle

11. Stadtvertretung vom 24.08.2020; TOP 27; DS: 00423/2020

<https://bis.schwerin.de/vo0050.asp? kvonr=7370>

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Planung der Erweiterung der Sportanlage in der Kuckuckstraße in Neumühle kurzfristig die extra dafür in den aktuellen Haushalt eingestellten Mittel von 10.000 Euro noch in 2020 einzusetzen.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 26.10.2020 mitgeteilt:

Die Vorplanung (Leistungsphase 1 und 2) ist abgeschlossen. Das Ergebnis wird in der nächsten Sitzung des Ortsbeirates Neumühle, Sacktannen vorgestellt.

Der Beschluss ist somit umgesetzt.

Antrag (Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN) Mehr Platz für's Rad – Radstreifen Lübecker Straße jetzt!

11. Stadtvertretung vom 24.08.2020; TOP 14; DS: 00351/2019

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Mehr Platz für's Rad – Radstreifen Lübecker Straße jetzt! \(schwerin.de\)](https://www.schwerin.de/SessionNet/Bürgerinformationssystem/der/LHS/Mehr-Platz-fürs-Rad-Radstreifen-Lübecker-Straße-jetzt!)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Die Stadtvertretung beschließt die Durchführung eines Modellprojekts im Bereich der Lübecker Straße zwischen den Kreuzungen Friesenstraße und Robert-Beltz-Straße. Im Sinne der bisherigen Beschlüsse der Stadtvertretung wird stadteinwärts wie auch stadtauswärts eine „Piktogrammreihe für Radfahrer“ wie z.B. in der

Landeshauptstadt Mainz (siehe Anlage) auf die jeweils rechte Fahrbahn aufgebracht. Dabei sollen die aktuellen Fahrspuren beibehalten werden. Die Radfahrer-Piktogramme sind dabei so auszurichten, dass sie ggf. auch nach dem Modellprojekt für einen Radschutzstreifen nutzbar sind.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach einer ausreichend langen Etablierungsphase des Modellprojektes die beschlossenen Verkehrszählungen durchführen zu lassen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Vorliegen der Zahlen diese gemeinsam mit einer fachlichen Bewertung dem Ortsbeirat Weststadt, dem Behindertenbeirat, dem Seniorenbeirat und der Versammlung der Schulkonferenzen des Weststadt-Campus zur Beratung vorzulegen mit dem Ziel, dass die Stadtvertretung eine abschließende Entscheidung hinsichtlich des Radstreifens vornehmen kann.

Bis dahin ist auf bauliche Veränderungen (Querschnitt der Straße, Fußgängerampel am Friesensportplatz etc.) zu verzichten.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 07.12.2020 mitgeteilt:

Hier sollte zunächst die Durchführbarkeit eines Modellprojektes „Piktogrammreihe für Radfahrer“ unter Beteiligung und Zustimmung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (EM) geprüft werden.

Ein entsprechender Zustimmungsantrag wurde am 14.10.2020 gestellt. Zwischenzeitlich wurde der Sachstand am 05.11.2020 und am 13.01.2021 erfragt. Am 03.03.2021 kam die Antwort aus dem Ministerium. Danach wird die Piktogrammreihe wegen der Verwechslungsgefahr zum Schutzstreifen abgelehnt.

Das Antwortschreiben wird in **Anlage 2** zur Verfügung gestellt.

Antrag (Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN) Stadtstrand für Schwerin

14. Stadtvertretung vom 07.12.2020; TOP 9; DS: 00381/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Stadtstrand für Schwerin](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. eine Badestelle „Am Werder“ und in den Waisengärten einzurichten,
2. beim Land darauf hinzuwirken, am Marstall einen Stadtstrand herzustellen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Ein für den Stadtstrand landseitig noch erforderliches Grundstück (Am Werder 20) wurde zum Jahresende 2020 erworben. Ein Teil der hier aufstehenden Bebauung soll geräumt werden. Dazu wird vorab ein Schadstoffkataster erarbeitet (Bebauung ist z.T. belastet). Für die verbleibende Bebauung (ehemaliges Ferienhaus sowie Toiletten) sollen Nutzungsoptionen im Zusammenhang mit dem künftigen Stadtstrand geprüft werden.

Für einen öffentlichen Strandbereich Am Werder Ufer/Waisengärten stehen landseitig nunmehr insgesamt 3.800 qm an städtischer Grundstücksfläche zur Verfügung. Diese grenzt über eine Länge von mind. 120m direkt an das Schweriner Seeufer an und ist bis auf wenige Meter frei zugänglich. Da der Schweriner See dem Gemeingebrauch unterliegt, ist das Baden auch hier grundsätzlich erlaubt, erfolgt aber auf eigene Gefahr. Die Umweltbelastungen schränken die

Eignung als Badegewässer vor Ort allerdings ein. In den Berichten der Verwaltung zur Stadtvertretung am 02.03.2018 sowie am 07.12.2020 zum Prüfauftrag aus Drucksache 00965/2017 (Seezugang und Bademöglichkeit "Am Werder" schaffen) wurde über die Belastungen und die Sanierungsmaßnahmen bei Einrichtung einer öffentlichen Badestelle informiert. Da gemäß o.g. Beschluss vom 07.12.2020 eine Badestelle "Am Werder" und in den Waisengärten einzurichten ist, ist zum vorsorgenden Gesundheitsschutz und zum Schutz der Gewässerqualität die vollständige Entnahme der vorgefundenen belasteten Seesedimente erforderlich. Als nächster Schritt sind Art, Grad und Umfang der Belastungen einzugrenzen, um das Verfahren und die Kosten für die Entnahme und Entsorgung zu ermitteln.

Folgendes Vorgehen wurde mit dem FD Umwelt erörtert:

- Absteckung eines potentiell möglichen Badebereiches
- Festlegung des Beprobungsrasters
- Rastermäßige Beprobung und Feststellung des Belastungsgrades; pro Raster (15mx15m) sind 4 Proben für eine Mischprobe zu entnehmen (insg. Ca. 13 Proben)
- Auswertung und Planung der Seesedimentsanierung mit Kostenschätzung

Die **Anlage 3** zeigt den möglichen Badebereich, die Gewässertiefenlinie sowie das Beprobungsraster. Der Badebereich liegt etwas abseits vom Bootsverkehr, der auf Höhe der ehemaligen Bootswerft Klingebiel bzw. im Auslauf Hackergraben verläuft. Der Gewässergrund fällt nur allmählich ab. Die Festlegung des Beprobungsrasters erfolgt gemäß DIN 19698-6. Der bereits im Jahr 2017 beprobte ufernahe Bereich muss aufgrund der bekannten Belastungen nicht nochmals untersucht werden.

Im Mai 2021 wird das Ufersicherungskonzept vorliegen. Die Maßnahmen zur Ufersicherung sowie zur Seesediment- und landseitigen Bodensanierung sollten gleichzeitig durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Badestellen wird auf die **Anlage 4** hingewiesen. Die Hinweise und Ausführungen sollten in die weiteren Entscheidungen zur Planung und Betreibung des Stadtstrandes incl. Badestelle im Bereich "Am Werder Ufer/Waisengärten" und ggf. im Vorfeld von Bemühungen zur Einrichtung eines Stadtstrandes am Marstall (auf Landesflächen) einbezogen werden.

Antrag (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Im Umweltverbund zur Schule

37. Stadtvertretung vom 29.10.2018; TOP 16; DS: 01544/2018

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Im Umweltverbund zur Schule \(schwerin.de\)](https://www.schwerin.de/SessionNet/Bürgerinformationssystem/der/LHS/Im_Umweltverbund_zur_Schule)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit Hilfe der Verkehrsplanung der Landeshauptstadt die Erreichbarkeit der Schulstandorte innerhalb des Umweltverbundes (zu Fuß, mit dem Rad oder dem öffentlichen Nahverkehr) zu optimieren und zu fördern.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 03.12.2018 und 09.09.2019 mitgeteilt:

Im Zuge des sich aktuell in Arbeit befindlichen **Radverkehrskonzeptes** sind umfassende Verbesserungen der Situation für den Radverkehr, einem Kernelement des Umweltverbundes, vorgesehen, was insbesondere den Schülern dienen wird.

Auch die avisierten **Planungen für die Neumühler Straße** dienen ganz wesentlich der Verbesserung der Radwegeverbindung für die Schüler. Hier wird ein Kritikpunkt der Elternschaft aufgegriffen.

Ähnliches gilt für die geplante Verbesserung und Sicherung des **Knotenpunktes Gadebuscher Straße/ Lübecker Straße für Radfahrende und die geplante Radwegeverbindung** an der Gadebuscher Straße – auch diese Routen sind für Verkehre von und zu Schulstandorten bedeutsam.

Außerdem wird derzeit die Erneuerung und Umgestaltung der **Werderstraße im Bereich Schlossbrücke / Weiße Flotte geplant, um auch hier für die Radfahrer und die radfahrenden Schüler** von/ zu den Schulstandorten an der Werderstraße zu verbessern.

Ebenso werden die Planungen für die Fahrradstraße Mecklenburgstraße für den Schülerverkehr von Nutzen sein.

Ferner dienen auch die derzeit laufenden Vorbereitungen des Verkehrsverbundes Westmecklenburg zu einer besseren Nutzbarkeit des regionalen ÖPNV, insbesondere auch für seine Hauptnutzergruppe, der Schüler.

Somit wird der Beschluss dauerhaft umgesetzt und kann als erledigt betrachtet werden.

Antrag (AfD-Fraktion) Sichtbarmachung der Stadtumbaumaßnahmen

3. Stadtvertretung vom 28.10.2019; TOP 19; DS: 00128/2019

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Sichtbarmachung der Stadtumbaumaßnahmen \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

An den Hauptorten des geplanten Stadtumbaus, vor allem in den Stadtteilen Neu Zippendorf und Mueßer Holz, im Rahmen des Handlungsprogramms „Sozialer Wohnungsneubau, integrierte Stadtentwicklung und gemeinwohlorientierte Bodenpolitik“ werden Schaukästen, Schautafeln oder ähnlich geeignete Installationen aufgestellt, um die geplanten Maßnahmen frühzeitig transparent zu kommunizieren.

Hierzu wird mitgeteilt:

Die Sichtbarmachung der Stadtumbaumaßnahmen ist seit Beginn der Stadterneuerung integraler Bestandteil des Stadtentwicklungsprozesses in den Stadtteilen Großer Dreesch, Neu Zippendorf und Mueßer Holz und erfolgt über folgende Wege:

- Die seit 1994 bestehenden Stadtteilbüros für Stadterneuerung und Wohnumfeldverbesserung.
- Den seit 19 Jahren vierteljährlich erscheinenden Schweriner Turmblick (Auflage 8.000)
- Der Internetseite www.Dreesch-Schwerin.de, Instagram und Facebook (Quartier63)
- Dem monatlich erscheinenden Info-Brief Soziale Stadt
- Schaukästen an den Standorten: Berliner Platz, Rostocker Straße, Keplerpassage, Campus am Turm und PlattenPark
- monatliche Information in den Ortsbeiräten
- informative Bauschilder während der Durchführung von Maßnahmen
- regelmäßige Presseberichterstattung
- Diverse Sonderveranstaltungen und Sonderpublikationen z.B. zum Tag der Städtebauförderung, Jubiläen, Einweihungen

Der 50zigste Jahrestag der Grundsteinlegung in diesem Jahr wird durch diverse Aktivitäten, z.B. einen Ausstellungspfad, Beiträgen in der Hauspost, zur Sichtbarmachung der erfolgten und noch geplanten Stadtumbaubaumaßnahmen beitragen.

Der Beschluss ist damit umgesetzt.

Antrag (Ortsbeirat Mueßer Holz)**Erarbeitung der möglichen Varianten für die Streckenführung in Verlängerung der Hamburger Allee nach Consrade****5. Stadtvertretung vom 27.01.2020; TOP 22; DS: 00161/2019**

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Erarbeitung der möglichen Varianten für die Streckenführung in Verlängerung der Hamburger Allee nach Consrade \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Ortsbeirat Mueßer Holz und der Stadtvertretung bis zum 31.03.2020 die mit der Gemeinde Plate/Consrade abgestimmte Streckenführung für die von der Stadtvertretung beschlossene Verlängerung der Hamburger Allee nach Consrade vorzustellen. Darüber hinaus ist dem Ortsbeirat der von der Kommunalaufsicht verlangte „Letter of Intent“ zur Kenntnis zu geben.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 15.06.2020 und 28.09.2020 mitgeteilt:

Die Vorlage 00574/2020 „Vereinbarung über Planung und Bau eines Fuß- und Radweges zwischen Mueßer Holz und Consrade“ wurde am 15.12.2020 in den Hauptausschuss eingebracht und daraufhin in die Fachausschüsse verwiesen. Eine Beschlussfassung ist in der kommenden Stadtvertreterversammlung vorgesehen.

Mit der neuen Vorlage ist auch die Beschlusskontrolle der Vorlage 00161/2019 abgeschlossen.

Antrag (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, Jana Wolff)**Bauordnung einhalten - Artenvielfalt sichern****10. Stadtvertretung vom 15.06.2020; TOP 15; DS: 00185/2019**

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Bauordnung einhalten - Artenvielfalt sichern \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. Die Festsetzungen in den Bebauungsplänen konsequent durchzusetzen, wobei grünordnerische Festsetzungen und Verkehrssicherheitsbelange vorrangig zu bewerten sind.
2. Als erstes Prüfergebnis ist über den Stand der bauaufsichtlichen Maßnahmen im Bebauungsplangebiet „Alte Molkerei“ zur Sitzung der Stadtvertretung im November 2020 zu berichten.
3. Den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr einmal jährlich über die durchgeführten Prüfungen und die Ergebnisse zu unterrichten.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 26.10.2020 mitgeteilt:

Die weitergehende Prüfung der Sach- und Rechtslage im Umgang mit den festgestellten Verstößen erfolgte nach den Kriterien: geeignet, erforderlich und auch angemessen. Unter dieser Maßgabe wurden die betroffenen Grundstückseigentümer Anfang Januar 2021 angeschrieben und um Umsetzung bis Ende März 2021 aufgefordert. Die Überprüfung der Umsetzung erfolgt sodann ab April 2021 und werden ggf. bauaufsichtliche Maßnahmen mit einem Bußgeld ab 100,- € nachsichziehen.

Antrag (Ortsbeirat Friedrichsthal Vorfahrt für den ÖPNV in Friedrichsthal)

11. Stadtvertretung vom 24.08.2020; TOP 21; DS: 00301/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Vorfahrt für den ÖPNV in Friedrichsthal \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Ortsbeirat Friedrichsthal fordert den Oberbürgermeister auf, in Abstimmung mit der NVS die Voraussetzungen für eine Vorrangschaltung (Ampelbevorrechtigung) für Busse im Stadtverkehr der Landeshauptstadt insbesondere in der verkehrsstarken Tageszeit für Buslinien von und nach Friedrichsthal zu prüfen und diese dann einzuführen.

Diese, auf Friedrichsthal bezogenen Prüfungen und Maßnahmen insbesondere bezüglich der Linien 17 und 18, sollen als Beginn und als Musterprojekt für entsprechende Maßnahmen für Busse im Stadtverkehr der Landeshauptstadt generell dienen. Eine entsprechende Prioritätenliste ist zu erarbeiten.

Hierzu wird mitgeteilt:

Zur Verbesserung der Grünen Welle in der Gadebuscher Straße/Lärchenallee wurde der Auftrag erteilt, die ÖPNV-Vorrangschaltungen einzurichten, soweit diese nicht bereits ohnehin bestehen. Die Analyse und Planung der Grünen Welle mit ÖPNV- Vorrangschaltungen soll zum 30.03.2021 dem Fachdienst vorliegen.

Zur Umsetzung des Stadtvertreterbeschlusses im Übrigen wurde eine Prioritätenliste (**Anlage 5**) erarbeitet, die auch bereits die Zustimmung der NVS erfahren hat. Entsprechend dieser Prioritätenliste wird die Fachverwaltung grundsätzlich die ÖPNV-Vorrangschaltung an den Knotenpunkten umsetzen. Ausnahmsweise muss allerdings folgendes gelten: Gegenwärtig, aber auch in Zukunft ist eine Reihe von Steuergeräten auszutauschen, die technisch verschlissen sind und bei denen die sachgerechte Unterhaltung in Gefahr geraten könnte, weil die Ersatzteilversorgung durch die Hersteller nicht mehr sichergestellt ist. Der Austausch dieser Steuergeräte muss im Interesse der Sicherheit im Einzelfall Vorrang vor der Abarbeitung der Prioritätenliste haben.

Die Finanzierung der Analyse und Planung für die ÖPNV-Beschleunigung der Buslinien in Richtung Friedrichsthal (Gadebuscher Straße-Lärchenallee) ist gesichert. Die Finanzierung der praktischen Umsetzung (Hardware und Softwareanpassung) ist allerdings noch nicht gesichert und muss in den nächsten Haushaltsplan aufgenommen werden. Die Kosten können erst nach Übergabe der Analyse und Planungsunterlagen für die Grüne Welle mit ÖPNV-Vorrangschaltung benannt werden.

Die Finanzierung des Stadtvertreterbeschlusses im Übrigen ist ebenfalls gegenwärtig nicht gesichert. Es wird vorausgesetzt, dass die Stadtvertretung im Rahmen der folgenden Haushaltsplanverfahren entsprechende Beschlüsse fassen wird. Unter dieser Voraussetzung ist der Beschluss erledigt.

Antrag (Fraktion Die PARTEI.DIE LINKE, Fraktion Unabhängige Bürger) Bürger*innendialog am Herrengrabenweg endlich einleiten - unsachgemäße Stellflächen- nutzung beenden

11. Stadtvertretung vom 24.08.2020; TOP 29; DS: 00425/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Bürger*innendialog am Herrengrabenweg endlich einleiten \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, einen Bürger*innendialog mit dem Ziel einzuleiten, eine Lösung für die im Herrengabenweg abgestellten Fahrzeuge zu finden. Dazu soll der zuständige Dezernent zeitnah das Gespräch mit dem Eigentümer der Fläche und den Nutzer*innen der Parkflächen suchen. Dabei ist auch die Option des Ankaufs der Wegegrundstücke nebst Stellfläche zu prüfen.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 28.09.2020 und 07.12.2020 mitgeteilt:

Die Rhein Main Service GmbH, Eigentümer der Wegeflächen, hat ein reduziertes Verkaufsangebot unterbreitet. Der Eigentümer möchte die Wegeflächen für insgesamt 93.000 € verkaufen. Seitens des Gutachterausschusses wird dieser Wert als angemessen bewertet.

Diesbezüglich habe ich drei Anwohner angeschrieben, da ich zu ihnen im bisherigen Verfahren schriftlich Kontakt hatte und den Bürgerbeauftragten informiert. Ich habe Ihnen erneut das Angebot unterbreitet, dass die Landeshauptstadt die Flächen erwirbt und die Verkehrssicherungspflicht übernimmt. Im Gegenzug wird der Kaufpreis anteilig durch die anliegenden Eigentümer gegenüber der Landeshauptstadt erstattet. Es gab dazu bisher eine negative Rückmeldung.

**Antrag (Mitglied der Stadtvertretung Karsten Jagau)
Lokal handeln – global denken. Beitritt zum Klimabündnis**

14. Stadtvertretung vom 07.12.2020; TOP 11; DS: 00377/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Lokal handeln – global denken. Beitritt zum Klimabündnis. \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Landeshauptstadt Schwerin tritt dem Klimabündnis (www.klimabuendnis.org) bei.

Hierzu wird mitgeteilt:

Am 08.12.2020 wurde mit Vertretern des Klimabündnisses bezüglich des erfolgten Beschlusses der Stadtvertretung Kontakt aufgenommen. Der offizielle Antrag auf Aufnahme der Landeshauptstadt Schwerin in das Klimabündnis erfolgte am 12.01.2021. Der Vorstand des Bündnisses hat am 01.02.2021 über den Antrag beraten und diesem zugestimmt. Damit ist die Landeshauptstadt Schwerin Ordentliches Mitglied im Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder / Alianza del Clima e.V. (www.klimabuendnis.org). Der Beschluss ist damit abgearbeitet.

**Antrag (CDU/FDP-Fraktion)
Nachrüstung der Fußgängerampeln mit Rest-Rot-Anzeigen**

13. Stadtvertretung vom 26.10.2020; TOP 11; DS: 00473/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Nachrüstung der Fußgängerampeln mit Rest-Rot-Anzeigen \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei allen künftigen baulichen Veränderungen bzw. notwendigen Modernisierungen bei Ampelanlagen sogenannte „Rest-Rot-Anzeigen“ für Fußgänger im Sinne der Erhöhung der Verkehrssicherheit nachzurüsten.

Hierzu wird mitgeteilt:

Eine Rest-Rot-Anzeige versteht sich als Zusatzinformation für Fußgänger und ist als Bestandteil der Fußgängerampel durch die Straßenverkehrsbehörde im übertragenen Wirkungskreis verkehrsrechtlich anzuordnen.

Der Einsatz einer solchen Rest-Rot-Anzeige wird zukünftig im Zuge von Modernisierungs- und Neubaumaßnahmen an Fußgängerampeln unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Erforderlichkeit mit geprüft. Sind diese Kriterien gegeben, werden sie eingerichtet.
Der Antrag ist damit erledigt.

Antrag (Fraktion Unabhängige Bürger)**Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche erhöhen - Radwegesituation "Neumühler Straße/Vor dem Wittenburger Tor" verbessern**

40. Stadtvertretung vom 28.01.2019; TOP 34; DS: 01698/2019

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche erhöhen - Radwegesituation "Neumühler Straße/Vor dem Wittenburger Tor" verbessern \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung am 11.03.2019 Vorschläge zu unterbreiten, wie die derzeitige gefährliche Situation für Radfahrer in der ‚Neumühler Straße‘ und ‚Vor dem Wittenburger Tor‘ stadteinwärts entschärft werden kann. Gegebenenfalls ist als Lösung in Betracht zu ziehen, den Gehweg (wieder) auch in beide Richtungen für den Radverkehr freizugeben und/oder eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h vorzunehmen. Auch sind Vorschläge für bauliche Maßnahmen und ein etwaiger Zeit- und Kostenplan zur Umsetzung zu unterbreiten.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 11.03.2019, 08.04.2019 und 09.09.2019 mitgeteilt:

Im beschlossenen Haushaltsplan 2021/22 sind finanzielle Mittel für die Erstellung einer Vorplanung zur Umgestaltung der Neumühler Straße/Vor dem Wittenburger Tor eingestellt. Mit Freigabe des Haushalts durch das zuständige Ministerium kann eine Vergabe der Planungsleistungen erfolgen. Somit wird der Intention des Beschlusses 01698/2019 entsprochen und die Beschlusskontrolle ist hiermit abgeschlossen.

Antrag (Fraktion Unabhängige Bürger)**Räumlichkeit für Ortsbeirat Friedrichsthal**

40. Stadtvertretung vom 28.01.2019; TOP 11; DS: 01493/2018

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Räumlichkeit für Ortsbeirat Friedrichsthal \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Die Stadtvertretung begrüßt die Zusage des Investors Helmut Harms, in Friedrichsthal Räume für öffentliche Zwecke zu schaffen, die vom Ortsbeirat und von privaten Initiativen genutzt werden können.
2. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, der Stadtvertretung halbjährlich über die Umsetzung zu berichten.“

Hierzu wird mitgeteilt:

Die Baugenehmigung für den Neubau einer Seniorenwohn- und Pflegeresidenz mit Teilfläche für Gemeinwohl ist am 01.02.2021 erteilt worden. Der Baubeginn wird in Kürze erwartet. In dem Gebäude wird zeitweise ein Raum für den OBR Friedrichsthal zur Verfügung gestellt.

Antrag (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verbesserung der Fahrradabstellanlagen am Hauptbahnhof Schwerin

25. Stadtvertretung vom 20.03.2017; TOP 19; DS: 00966/2017

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Verbesserung der Fahrradabstellanlagen am Hauptbahnhof Schwerin](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt, unter Nutzung beispielsweise des Parkhauses im Stadthaus und von Freiflächen der Stadt bzw. der Deutschen Bahn die Bedingungen für das Abstellen von Fahrrädern am Schweriner Hauptbahnhof derart zu verbessern, dass die Kapazität der Abstellplätze deutlich erhöht wird, die Fahrräder vor Niederschlägen geschützt stehen und ein Kontingent an Fahrradschließboxen vorgehalten wird.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Verbesserung der Bedingungen des Abstellens von Fahrrädern an allen weiteren Haltestellen der DB AG in der Landeshauptstadt Schwerin zu prüfen.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 26.06.2017, 17.07.2017, 20.11.2017, 10.09.2018 und 08.04.20219 mitgeteilt:

Zur Verbesserung der bestehenden Fahrradabstellanlagen am Hauptbahnhof ist die Überdachung der dortigen Anlage geplant. Parallel sind auch die Planungen für eine Radstation in der Nähe des Hauptbahnhofes, die u.a. auch eine geschützte Abstellung ermöglichen soll, weitergeführt worden.

Die Finanzierung der zusätzlichen Abstellanlagen (einschl. Überdachungen) kann durch eine Förderung des Landes unterstützt werden. Entsprechende Abstimmungen mit dem zuständigen Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung fanden bereits statt. Eine bis zu 75% Förderung gemäß "Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern" steht in Aussicht.

Ende 2020 erfolgte die Ausschreibung der Planungsleistungen. Bis zum Herbst 2021 ist die Fertigstellung der Vorplanungen sowie die Beantragung der Fördermittel geplant. Somit wird der Inhalt des Beschlusses 00966/2017 realisiert und die Beschlusskontrolle ist hiermit abgeschlossen.

**Antrag (SPD-Fraktion)
Verbesserung der Parkplatzsituation in der Innenstadt**

30. Stadtvertretung vom 20.11.2017; TOP 10; DS: 01127/2017

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Verbesserung der Parkplatzsituation in der Innenstadt \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, bis zum 31.05.2018

1. die Parkplatzsituation in der Innenstadt zu analysieren und
2. der Stadtvertretung Vorschläge zu unterbreiten, wie das Parkplatzangebot verbessert werden kann.

Dabei sind die zuständigen Ortsbeiräte einzubeziehen, da sie die jeweiligen Gegebenheiten in den Stadtteilen am besten kennen.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 18.06.2018 und 11.03.2019 mitgeteilt:

Ausgehend vom Beschluss 01127/2017 wurde über die Nahverkehr Schwerin GmbH ein neues „Parkraumkonzept für Innenstadt Schwerin“ erarbeitet. Dieses wurde 2020 fertiggestellt und mit der Beschlussvorlage 00248/2020 am 15.Dez.2020 im Hauptausschuss eingebracht und von dort in die Fachausschüsse und Ortsbeiräte verwiesen.

Der Beschluss 01127/2017 ist somit erfüllt und die Beschlusskontrolle hiermit beendet.

**Antrag (SPD-Fraktion, Fraktion DIE LINKE)
Majorel Servicecenter am Standort Schwerin erhalten – möglichst viele Arbeitsplätze sichern**

14. Stadtvertretung vom 07.12.2020; TOP 29; DS: 00558/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Majorel Servicecenter am Standort Schwerin erhalten – möglichst viele Arbeitsplätze sichern](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Landeshauptstadt Schwerin ist seit vielen Jahren ein wichtiger Standort für Servicecenter verschiedenster Unternehmen. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit waren derartige Arbeitsplätze für viele Beschäftigte oft die einzige Chance auf einen Verbleib und eine berufliche Perspektive in der Heimat. Die Stadtvertretung solidarisiert sich mit den Beschäftigten des Majorel Servicecenters und bittet den Oberbürgermeister im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung, dem Wirtschaftsministerium des Landes und dem Betriebsrat alle Möglichkeiten zu erörtern und zu nutzen, die dazu geeignet sind, den Schweriner Standort mit möglichst vielen Arbeitsplätzen zu erhalten.

Hierzu wird mitgeteilt:

Auf der Grundlage und im Zusammenhang mit den geführten Telefonaten am 17.12.20 und 11.01.21 wurde am 03.02.21 ein weiteres Telefonat der Fachgruppe Wirtschaft der LH Schwerin mit dem Referat 220 - Unternehmensansiedlungen und -erweiterungen, Fachaufsicht Invest in MV GmbH des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Sippel, mit folgenden Ergebnissen zum Thema MAJOREL geführt:

- Am 28.01.21 erhielt das Ministerium eine Mail der Geschäftsleitung von MAJOREL (Herrn Langjahr), in dem dargestellt wurde, dass man als Majorel- Geschäftsleitung weiter in Gesprächen mit den jeweiligen Betriebsräten in den betroffenen Standorten zur möglichen Überleitung von Standorten, Interessenausgleiche, Sozialplänen stehe// an der Schließung der Standorte halte man fest;
- Es gäbe auch durchaus Ansätze/Interessen an möglichen Teilübernahmen an einzelnen Standorten
- Die Schließungen sollen ja erst zum Dezember 2021 erfolgen, insoweit sei zeitlich Spielraum für die Prüfungen/Gespräche vorhanden;

Herr Sippel wies auch noch einmal auf laufende Aktivitäten von politischen Vertretern der betroffenen Bundesländer an die Bundeskanzlerin, den Ostbeauftragten und den Bundeswirtschaftsminister zur Thematik hin (u.a. Fraktion der SPD MV etc.).

Die weiteren Gespräche bleiben abzuwarten.

Beschlussvorlage

Vereinbarung über Planung und Bau des BAB-14-Zubringers in „Schwerin Süd“

14. Stadtvertretung vom 07.12.2020; TOP 20; DS: 00558/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Vereinbarung über Planung und Bau des BAB-14-Zubringers in „Schwerin Süd“](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Die Stadtvertretung bestätigt die beigefügte „1. Änderung zur Planungsvereinbarung vom 29.01.2009“ über Planung und Bau einer neuen Anbindung an die BAB 14. (Anlage 1)
2. Die Stadtvertretung stellt für das Vorhaben Planungsmittel für vorbereitende Untersuchungen von 200 TEuro im Haushalt 2021/22 zusätzlich bereit.

Hierzu wird mitgeteilt:

Am 26.02.21 fand ein erstes Gespräch zwischen den Herren:

Matschoß (Landkreis Ludwigslust-Parchim LUP)

Nottebaum (Landeshauptstadt Schwerin)

Normann (Autobahn GmbH des Bundes AdB) und

Müller (Energieministerium EM) statt. Dabei wurden durch das Energieministerium folgende Kurzzusammenfassung zusammengestellt:

- EM stellt Grundlagen der bisherigen Abstimmung zwischen SN, LUP und Straßenbauverwaltung M-V dar
 - o in 2005 hat das seinerzeit zuständige SBA SN einen Antrag zum Bau einer AS Schwerin-Süd über das damalige WM M-V an BMV gestellt
 - o Bestandteil des Antrages war neben Erläuterungen zur Notwendigkeit der neuen AS auch eine Kostenschätzung für diese (knapp 2 Mio. €)
 - o in der Kostenschätzung war die BRD als Träger der Baumaßnahme benannt; die Kosten wurden dem Straßenbauhaushalt des Bundes zugeordnet
 - o BMV hat dem Antrag ohne weitere Hinweise/Ergänzungen zugestimmt, so dass alle Beteiligten davon ausgehen durften, dass die Planung der AS im Auftrag des Bundes erfolgen soll und der Bau aus Bundesmitteln finanziert werden kann
 - o auf dieser Basis haben die Beteiligten die beiden Planungsvereinbarungen in 2009 und 2020 abgeschlossen

- aktuell hat das BMV mitgeteilt, dass eine Kostentragungspflicht für den Bund derzeit nicht gesehen wird und die AdB aufgefordert, hierzu eine rechtliche Einschätzung inkl. Begründung der Kostentragungspflicht zu verfassen
- AdB teilt mit, dass derzeit an einer Begründung zur Notwendigkeit des AS gearbeitet wird
- die AdB wird Stellungnahme zur AS konstruktiv verfassen; u. a. soll das Erfordernis mit der Rettungswegeproblematik begründet werden
- AdB bittet SN/LUP um Zuleitung weiterer Argumente bezgl. Erfordernis der AS
- AdB nimmt Bezug zum Bsp. Tesla in BB; dort bezahlt das Land BB nach jetzigem Kenntnisstand sowohl Zubringerstraße als auch neue AS inkl. Ablöse; allerdings bemüht sich das Land BB derzeit, beim BMV eine Finanzierung durch den Bund zu erreichen
- SN stellt die Entwicklung im Gewerbegebiet (GG) Göhrener Tannen und weitere Gewerbegebiete mit Bezug zur neuen AS dar; diese entwickeln sich permanent; insbesondere gibt es mehrere Logistikfirmen; die angesiedelten Firmen im GG Göhrener Tannen halten die neue AS für dringend erforderlich
- LUP stellt dar, dass auf der Kreisstraße ein hoher DTV von über 5.000 Kfz/d vorliegt; außerdem wird gegenwärtig im Bereich Plate/Banzkow ein großer Energiepark entwickelt
- Nächste Schritte:
 - EM nimmt Kontakt zum Land BB auf, um deren Argumentation zur Begründung der Mitfinanzierung der neuen AS für Tesla zu erfragen
 - SN/LUP übersenden Argumentationspapier für Erfordernis der neuen AS an EM
 - EM fasst diese zusammen und sendet diese Unterlagen bis 15.03 an AdB
 - AdB berücksichtigt diese Unterlage und übersendet die erbetene Stellungnahme bis Ende März 2021 an BMV

Beschlussvorlage

Konzept Ordnungsdienst/ Konzept Aktionsprogramm "Sauberes und sicheres Schwerin"

30. Stadtvertretung vom 28.08.2009; TOP 16; DS: 00087/2009

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Konzept Ordnungsdienst/ Konzept Aktionsprogramm "Sauberes und sicheres Schwerin"](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Die Stadtvertretung nimmt das Konzept zum Ordnungsdienst zur Kenntnis.
2. Die Stadtvertretung nimmt das Konzept zum Aktionsprogramm „Sauberes und sicheres Schwerin“ zur Kenntnis.
3. Mit der Umsetzung wird zum 01.01.2010 begonnen.
4. Der Stadtvertretung wird jährlich Bericht erstattet.

Hierzu wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung mitgeteilt:

In der beigegeführten **Anlage 6** werden, wie in den Vorjahresberichten, die Kennzahlen des im Teilhaushalt 07 festgelegten „wesentlichen Produktes“ – Kommunalen Ordnungsdienst – dargestellt und kurz erläutert.

3. Beschlüsse des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat zwischen der 14. Sitzung der Stadtvertretung am 7. Dezember 2020 und der 16. Sitzung der Stadtvertretung am 15. März 2021 nachstehende Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse zu Grundstücksangelegenheiten:

Verkauf des bebauten Grundstückes Schulzenweg 3 Vorlage: 00385/2020

Dem Verkauf des 1.928 m² großen bebauten Grundstückes Schulzenweg 3 mit der katasteramtlichen Bezeichnung Flurstück 57/2, Flur 2, Gemarkung Görries, wird zugestimmt.
Die Nebenkosten des Vertrages trägt die Käuferin.

Verkauf eines unbebauten Grundstückes im Industriepark Schwerin, belegen Friedrich-Paschen-Straße/Carl-Tackert-Straße Vorlage: 00573/2020

Dem Verkauf einer etwa 55.000 m² großen Teilfläche aus dem Flurstück 40/11, Gemarkung Krebsförden, Flur 9 und belegen Friedrich-Paschen-Straße/Carl-Tackert-Straße wird zugestimmt.
Die Nebenkosten des Vertrages trägt die Käuferin.

Verkauf eines unbebauten Grundstückes an der Edgar-Bennert-Straße in Schwerin-Lankow Vorlage: 00463/2020

Dem Verkauf des Grundstückes mit der katasteramtlichen Bezeichnung Flurstück 183, Flur 3, Gemarkung Lankow wird zugestimmt.
Die Nebenkosten des Vertrages trägt die Käuferin.

Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Klein Rogahn, Pampow und der Landeshauptstadt Schwerin im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens "Siebendorfer Moor" Vorlage: 00519/2020

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Einer Grenzänderung (Gemeinde- und Landkreisgrenze) zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und den Gemeinden Klein Rogahn und Pampow sowie zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim wird im Rahmen der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Siebendorfer Moor“, zugestimmt.
Ein Geldausgleich für die Flächen findet nicht statt. Verfahrens- und Ausführungskosten werden von der Landeshauptstadt Schwerin nicht gezahlt.

Verkauf eines unbebauten Grundstückes am Postweg in Schwerin-Wickendorf

Vorlage: 00012/2021

Dem Verkauf des Grundstückes mit der katasteramtlichen Bezeichnung Flurstück 58/3, Flur 1, Gemarkung Wickendorf, belegen hinter Postweg 2, wird zugestimmt.
Sollte zum Zeitpunkt des Verkaufes ein höherer Bodenrichtwert gelten, so wird schon jetzt dem Verkauf des zum Zeitpunkt der Beurkundung geltenden Bodenrichtwertes zugestimmt.
Die Nebenkosten des Vertrages trägt die Käuferin.

Weitere Beschlüsse:

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Vorlage: 00577/2020

Der Hauptausschuss beschließt im Wege einer Eilentscheidung überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 568.249,47 € an die Nahverkehr Schwerin GmbH.

Einjährige Fördervereinbarungen für 2021

hier: Zuwendung für die Sozial-Diakonische Arbeit-Evangelische Jugend, den Landesring des Deutschen Seniorenrings e.V. und Die Platte lebt e.V.

Vorlage: 00563/2020

Der Hauptausschuss beschließt die Gewährung einer Zuwendung für das Förderjahr 2021 an folgende Träger:

- 1) Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend für die niederschwellige Schuldnerberatung in Höhe von 28.000 €;
- 2) Landesring des Deutschen Seniorenrings e.V. zugunsten des Seniorenbüros Schwerin in Höhe von 38.000 € und
- 3) Die Platte lebt e.V. in Höhe von 25.000 €.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Zuwendungsbescheid auszufertigen und die Mittel auszureichen.

Besetzung von vakanten bzw. vakant werdenden Stellen in der Stadtverwaltung Schwerin

Vorlage: 00567/2020

Die nachfolgend genannten Stellen werden durch den Hauptausschuss zur Wiederbesetzung bzw. zur erstmaligen Besetzung freigegeben.

Fachdienst

Stellennummer	Bezeichnung	Bewertung
37	Feuerwehr und Rettungsdienst	
06283	Fachgruppenleiter*in Leitstelle	A13gD BBesO
00559, 00471	SB Vorbeugender Brandschutz	A11 BBesO
41	Kulturbüro	
06274	Fachbereichsleiter*in Sprachen (VHS)	E11 TVöD

69	Verkehrsmanagement	
04292	Technische/r Sachbearbeiter*in Lichtsignalanlagen	E10 TVöD
05765	Technische/r Sachbearbeiter*in Straßenbeleuchtung	E8 TVöD

**Entscheidung über den Abschluss von Honorarverträgen mit einem Wert ab 30.000 € hier: Genehmigung zur Ausschreibung und Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter von Planungsleistungen für Erweiterung der Straßenentwässerung in Neumühle
Vorlage: 00570/2020**

1. Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Ausschreibung für Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1 bis 9 für die Erweiterung der Straßenentwässerung im Stadtteil Neumühle über das Zentrale Vergabemanagement der Landeshauptstadt Schwerin durchzuführen.
2. Der Hauptausschuss ermächtigt den Oberbürgermeister den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

**Kauf eines Tanklöschfahrzeuges für die Feuerwehr der Landeshauptstadt Schwerin
Vorlage: 00564/2020**

Der Hauptausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister den Abschluss eines Werkliefervertrages über den Kauf eines Tanklöschfahrzeug, Typ TLF W - BB aus dem Rahmenvertrag des Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.
Das Einvernehmen wird erteilt, da ein Förderbescheid über die Zuwendung (80% des Kaufpreises) durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern erlassen wurde.

**Abschluss der Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen 2019-2021
Vorlage: 00569/2020**

Der Hauptausschuss stimmt dem Abschluss der Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen 2019-2021 zu.

**Standortentscheidung Albert-Schweitzer-Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Vorlage: 00396/2020**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt den Schulneubau für die Albert-Schweitzer-Schule, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in der Gemarkung Mueß, Flur 3, auf dem Flurstück 350/2 (Lise-Meitner-Str. 3 / Ziolkowskistr. 21, gem. Anlage 1).

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin
Vorlage: 00101/2019**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

1. Die Stadtvertretung beschließt die 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin in der Fassung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 02.12.2020 zur 4. Änderungssatzung.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich bei der Landesregierung für eine Novellierung des KiföG in Bezug auf Paragraph § 14 „Bemessung des pädagogischen Personals“ mit dem Ziel der Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation einzusetzen.
3. Der Stadtvertretung werden bis zum 01.03.2022 die Ergebnisse einer neu durchzuführenden Elternumfrage hinsichtlich der Auswirkungen des veränderten „KiföG M-V“ und der angepassten „Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ vorgelegt. Bei der Evaluierung sind erneut auch die Bedarfe hinsichtlich der Öffnungs- und der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen zu ermitteln. Der Kita-Stadtelternrat ist bei der Erarbeitung der Eltern-Fragebögen zu beteiligen.

Einjährige Fördervereinbarung

hier: Zuwendung für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Volkssolidarität, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Vorlage: 00562/2020

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt die Gewährung einer Zuwendung an die Volkssolidarität, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. in Höhe von 116.000 € für das Förderjahr 2021. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Zuwendungsbescheid auszufertigen und die Mittel auszureichen.

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 120 "Nahversorgungszentrum Friedrichsthal"

Vorlage: 00527/2020

Der Hauptausschuss beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 120 „Nahversorgungszentrum Friedrichsthal“ einzuleiten.

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 110 "Solaranlage im Blücher Umweltpark"

Satzungsbeschluss

Vorlage: 00528/2020

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 110 "Solaranlage im Blücher Umweltpark" mit der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Besetzung von vakanten bzw. vakant werdenden Stellen in der Stadtverwaltung Schwerin

Vorlage: 00583/2021

Die nachfolgend genannten Stellen werden durch den Hauptausschuss zur Wiederbesetzung bzw. zur erstmaligen Besetzung freigegeben.

Fachdienst

Stellennummer	Bezeichnung	Bewertung
40	Bildung und Sport	

01062	Schulsekretär*in	E5 TVöD
49	Jugend	
02039	Sozialarbeiter*in/ Sozialpädagoge*in im ASD	S14 TVöD SuE
10	Hauptverwaltung	
00213	juristische*r Sachbearbeiter*in	A13 gD/E 13 TVöD
00053	Sachbearbeiter*in	E8 TVöD

Bauvorhaben BW 12 - Brücke über die DB Strecke im Zuge der Wallstraße in Schwerin hier: Genehmigung der Einleitung der öffentlichen Ausschreibung der Bau- und Nebenleistungen und der Vergabe der Bau- und Nebenleistungen an die im öffentlichen Ausschreibungsverfahren ermittelten wirtschaftlichsten Bieter (Baufirma, Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator, örtliche Bauüberwachung)
Vorlage: 00578/2020

1. Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung der öffentlichen Ausschreibung des Brückenbauvorhabens und weiterer Nebenleistungen im Zuge der Wallstraße in Schwerin.
2. Der Hauptausschuss ermächtigt den Oberbürgermeister, den Bauvertrag über die Durchführung des Brückenbauvorhabens im Zuge der Wallstraße mit dem Bauunternehmen, das das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat, zu schließen.
3. Der Hauptausschuss ermächtigt den Oberbürgermeister, die Verträge über die örtliche Bauüberwachung und die Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination des Brückenbauvorhabens im Zuge der Wallstraße mit den Ingenieurbüros, die das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt haben, zu schließen.

Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters
Vorlage: 00581/2020

Der Hauptausschuss genehmigt die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zum Abschluss eines Vertrages über Dienstleistungen mit der C & M Concert und Management GmbH, Schwerin, zum Betrieb eines Impfzentrums in der Sport- und Kongresshalle.

Der Hauptausschuss genehmigt nachträglich die Einleitung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb und alleiniger Aufforderung eines Bieters zu einem Angebot.

Annahme von Geld- und Sachspenden
Vorlage: 00582/2021

1. Der Hauptausschuss stimmt der Annahme von Geld- und Sachspenden entsprechend der Anlage 1 zu.
2. Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung stimmt der Annahme von Geld- und Sachspenden entsprechend der Anlage 2 zu.

Entsendung eines Mitgliedes der Landeshauptstadt Schwerin in den Beirat der MV Filmförderung GmbH
Vorlage: 00587/2021

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:
 Die Landeshauptstadt Schwerin entsendet Herrn Bernd Nottebaum als Vertreter in den Beirat der MV Filmförderung GmbH.

Bauvorhaben Fußgängertunnel Lübecker Straße - Ersatz der Aufzugsanlagen
Vorlage: 00017/2021

1. Der Hauptausschuss beschließt die Einleitung der öffentlichen Ausschreibung des Bauvorhabens „Tunnel Lübecker Straße – Ersatz der Aufzugsanlagen“.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Bauvertrag zur Durchführung des Bauvorhabens „Tunnel Lübecker Straße – Ersatz der Aufzugsanlagen“ mit dem Bauunternehmen abzuschließen, das das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat.

Abschluss von Honorarverträgen für Berater- und Autorentätigkeit für das Projekt „UNESCO-Welterbeantrag Residenzensemble Schwerin – Kulturlandschaft des romantischen Historismus“
Vorlage: 00019/2021

Der Hauptausschuss stimmt der Verhandlungsvergabe von 2 Honorarverträgen mit einem Wert von je 75.600 €/Vertrag zu:

- A) 1 Honorarvertrag mit dem Schwerpunkt Architektur inkl. Denkmalpflege & Baugeschichte mit spezifischer Kenntnis der Anforderungen für den UNESCO Welterbeprozess, insbesondere in Bezug auf Management und Monitoring
- B) 1 Honorarvertrag mit dem Schwerpunkt Welterbestudien mit spezifischer Erfahrung und Expertise im Bereich Antragserstellung und Monitoring

Straßenbauvorhaben Rogahner Straße
hier: Genehmigung der Einleitung der öffentlichen Ausschreibung der Bauleistungen und der Vergabe der Bauleistungen an den im Ausschreibungsverfahren ermittelten wirtschaftlichsten Bieter
Vorlage: 00013/2021

1. Der Hauptausschuss beschließt die Einleitung der öffentlichen Ausschreibung des zweiten Bauabschnittes des Straßenbauvorhabens Rogahner Straße.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Bauvertrag zur Durchführung des zweiten Bauabschnittes des Straßenbauvorhabens Rogahner Straße mit dem Bauunternehmen abzuschließen, das das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Verträge für die Bauleistungen der Umleitungsführung an den im Vergabeverfahren ermittelten wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

Gewässerinstandsetzung KV23 - Erneuerung verrohrter Gewässerabschnitt
Vorlage: 00023/2021

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit dem jeweils wirtschaftlichsten Bieter einen Bauvertrag zur Durchführung des Bauvorhabens „Gewässerinstandsetzung KV23 - Erneuerung verrohrter Gewässerabschnitt“ abzuschließen.

Bericht über die vorläufige Finanzrechnung 31.12.2020
Vorlage: 00014/2021

Der Bericht über die vorläufige Finanzrechnung zum 31.12.2020 wird durch den Hauptausschuss und den Ausschuss für Finanzen zur Kenntnis genommen.

Aufnahme von Investitionskrediten aus der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 00572/2020

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung ermächtigt den Oberbürgermeister, Investitionskredite von bis zu 18.830.300 EUR aus der Kreditermächtigung 2020 aufzunehmen.

Förderung Erweiterungsbau Sozialgebäude ESV Schwerin e.V.
Vorlage: 00021/2021

Der Hauptausschuss beschließt, den ESV Schwerin e.V. beim Anbau eines Gemeinschafts- und Besprechungsraumes auf dem Sportplatz Friesenstraße mit 50.000,00 Euro Sportförderung zu unterstützen. Die Zuwendung wird zu gleichen Teilen auf die Haushaltsjahre 2021 und 2022 aufgeteilt und steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht. Sofern durch die Kommunalaufsicht eine Kürzung der Ansätze erfolgt, wird die Förderung entsprechend reduziert.

Kostensteigerung Investitionsmaßnahme Depot Volkskundemuseum
Vorlage: 00575/2020

Der Hauptausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung nimmt die Kostensteigerung und die dafür vorgesehenen Deckungsmittel zur Kenntnis.

Rahmenplan zur Revitalisierung der Dorf- und Museumsanlage in Schwerin – Mueß zur touristischen und bildungskulturellen Nutzung
Vorlage: 00546/2020

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

1. Die Stadtvertretung beschließt den Rahmenplan zur Revitalisierung der Dorf- und Museumsanlage in Schwerin – Mueß und beauftragt den Oberbürgermeister, vertreten durch den SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, mit der schrittweisen Umsetzung der einzelnen Teilbereiche bis zum Jahr 2025 (Termin BUGA 2025 – Außenstandort Schwerin – Mueß), vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel durch das Land und der Aufnahme in den Investitionshaushalt der Stadt Schwerin.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtvertretung in Ergänzung zum Rahmenplan bis zum 31.12.2021 ein Verkehrskonzept vorzulegen, das nicht nur Parkplatzplanungen für den Individualverkehr vorsieht, sondern schwerpunktmäßig auf die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zur Erreichung des Museums abzielt.

Hierbei ist auch zu bewerten, ob in Kooperation mit dem Nahversorger in der „Alte Crivitzer Landstraße 4“ auf dem dortigen Areal ein Parkhaus / eine Parkpalette gebaut werden kann.

Die Beseitigung von Kleingartenanlagen für die Schaffung von Parkplätzen soll auf diese Weise vermieden werden.

Vereinsbeitritt und Gründung der "Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V." (AGFK MV)

Vorlage: 00485/2020

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Landeshauptstadt Schwerin sieht in der Fuß- und Radverkehrsförderung eine wichtige Aufgabe und unterstützt daher die Gründung der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Kommunen Mecklenburg-Vorpommern (AGFK MV) als e.V. und tritt dem Verein als ordentliches Mitglied bei.

Neubau Radwege Gadebuscher Straße -Teilprojekt Knotenpunkt Gadebuscher Straße / Lübecker Straße / Grevesmühlener Straße

Vorlage: 00486/2020

1. Der Hauptausschuss stimmt dem Umbau des Verkehrsknotens Gadebuscher Straße / Lübecker Straße / Grevesmühlener Straße zur Verbesserung der Radverkehrsführung und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit entsprechend der Alternative A zu.
2. Der Hauptausschuss stimmt einer öffentlichen Vergabe der weiteren Planungsleistungen (ab HOAI Phase 5) zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, dem ermittelten Ingenieurbüro den Auftrag für die Planungsleistungen zu erteilen.
3. Der Hauptausschuss stimmt einer öffentlichen Ausschreibung der Bauleistungen unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, den Zuschlag zu erteilen.

Herstellung von Notüberläufen zur Entwässerung der Straßenverkehrsflächen im Bereich des Pfaffenteiches

Vorlage: 00037/2021

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit dem wirtschaftlichsten Bieter einen Bauvertrag zur Durchführung des Bauvorhabens Herstellung von Notüberläufen zur Entwässerung der Straßenverkehrsflächen im Bereich des Pfaffenteiches abzuschließen.

Befristete Einstellung von Kontakt-Nachverfolgern (Containment Scouts) zur Bewältigung der Corona-Pandemie sowie von 2 Sachbearbeiter*innen zur Bewältigung der Aufgaben der Wahlbehörde in der Stadtverwaltung Schwerin

Vorlage: 00039/2021

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Wege einer Organisationsverfügung 10 neue Stellen nach Entgeltgruppe 3 TVöD, befristet bis zum 31.12.2021 einzurichten.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, diese Stellen extern auszuschreiben und zu besetzen.

Information über das Ergebnis der Ausschreibungen von Investitionskrediten aus der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 00571/2020

Der Hauptausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Ausschreibungsergebnisse für die im Jahr 2020 aus der Kreditermächtigung 2019 aufgenommenen Investitionskredite werden zur Kenntnis genommen.

4. Bearbeitungsstand von in den Hauptausschuss verwiesenen Anträgen

Einführung eines Solidar-Tickets für Schwerin-Card-Inhaber

Antragstellerin: SPD-Fraktion

Vorlage: 00429/2020

Der Hauptausschuss lehnt den Antrag ab und empfiehlt der Stadtvertretung ebenfalls die Ablehnung des Antrages.

Kunstwerke im öffentlichen Raum

Antragsteller: Ortsbeirat Lankow

Vorlage: 00444/2020

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass Kunstwerke im öffentlichen Raum, darunter auch an öffentlichen Gebäuden, die im Zuge einer Baumaßnahme oder anderer Maßnahmen, die einen Verbleib am angestammten Standort/Gebäude des Kunstwerks nicht mehr möglich machen, im Stadtteil ihres bisherigen Aufstellungsortes verbleiben.

Ausnahmen sollen nur möglich sein, wenn zuvor alle Möglichkeiten für einen Verbleib im ursprünglichen Standort-Stadtteil ausgeschöpft wurden oder sonstige besondere Gründe vorliegen.

Sollten ein Verbleib und eine alternative Aufstellung im bisherigen Stadtteil nicht möglich sein, sollte geprüft werden, in welcher Weise ein Ausgleich in Form eines Kunstwerks im öffentlichen Raum erfolgen kann. Die Entscheidung über den Standort des Kunstwerks soll – wenn möglich – in enger Absprache mit der Urheberin/dem Urheber (Künstlerin/Künstler) und in jedem Fall mit dem Ortsbeirat des betreffenden Stadtteils getroffen werden.

Bei Auftragsvergaben für künftige Kunstwerke im öffentlichen Raum sind entsprechende Regelungen vertraglich zu berücksichtigen.

Diskriminierungsverbot in der Sportförderrichtlinie verankern

Antragstellerin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorlage: 00297/2020

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Die Sportförderrichtlinie wird um folgenden Punkt ergänzt:

() Diskriminierungsverbot

Der Verein verpflichtet sich, keine Menschen aufgrund ihrer ethischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Identität zu benachteiligen.

Er pflegt und verbreitet insbesondere kein gewalttätiges, rassistisches, antisemitisches oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut.

Ein entsprechender Passus in der Vereinssatzung oder eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung ist Voraussetzung bzw. Bedingung für Vereine, die nicht über entsprechende Regelungen in ihrer Satzung verfügen.

Vereine, die nicht über entsprechende Regelungen in ihrer Satzung verfügen, werden angehalten bei Überarbeitungen der jeweiligen Satzungen einen entsprechenden Passus aufzunehmen. Offenkundige Zuwiderhandlungen, die dem Verein zuzurechnen sind, können zur Rückforderung gewährter Fördermittel führen.

Die Entscheidung darüber wird durch die Fachverwaltung mit dem Stadtsportbund abgestimmt.

Insektenschutz in der Landeshauptstadt
Antragstellerin: Fraktion Unabhängige Bürger
Vorlage: 00419/2020

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. Leitlinien für den Umgang mit Dachbegrünung in Bebauungsplänen für die Landeshauptstadt zu erarbeiten. Die Leitlinien sind der Stadtvertretung zur **Aprilsitzung 2021** vorzulegen.
2. zu prüfen, auf welchen vorhandenen städtischen Liegenschaften eine Dachbegrünung möglich ist. In Zusammenarbeit mit der Nahverkehr Schwerin GmbH soll u.a. auch eine Prüfung hinsichtlich der Buswartehäuschen bzw. –Unterstände erfolgen (vergleichbar in Leipzig). Das Prüfergebnis ist der Stadtvertretung zur **Aprilsitzung 2021** vorzulegen.
3. ordnungsrechtliche Regelungen zu erarbeiten und der Stadtvertretung zur **Aprilsitzung 2021** zur Beschlussfassung vorzulegen, wonach die Anlage von Vorgärten und anderen Nebenflächen mit ausschließlich unorganischen Gestaltungselementen (sogenannte Schottergärten), mithin ohne Grünbewuchs, in der Landeshauptstadt nicht zulässig sind.
4. illegalen Flächenversiegelungen von Vorgärten (z. B. in der Beethovenstraße) zurückbauen zu lassen.
5. das Bienenprojekt „Eine Insel für die Bienen“ auf der Insel Kaninchenwerder – siehe Anlage 1 und 2 – zu unterstützen und Möglichkeiten der Unterstützung durch die Stadt und/oder städtische Unternehmen zu prüfen.
6. weitere Blühwiesen in der Landeshauptstadt anzulegen oder auszuweisen und mit Hinweistafeln auf den Klimaschutz und die Rolle der Insekten hinzuweisen. Ferner beim Land darauf hinzuwirken, dass Grünflächen im Eigentum des Landes auf dem Territorium der Landeshauptstadt oder zumindest geeignete Teile davon (z. B. Marstallhalbinsel) in der Blütezeit von der Mahd ausgenommen werden.

Baustellen im Bereich der Landeshauptstadt fußgänger- und fahrradgerecht gestalten
Antragstellerin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Änderungsantrag der Fraktion Unabhängige Bürger
Vorlage: 00514/2020

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, durch Abnahme und regelmäßige Kontrollen von Baustelleneinrichtungen / -absicherungen dafür Sorge zu tragen, dass Baustellen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt so gesichert werden, dass eine Passage dieser Baustellen für Fußgänger*innen, Radfahrer*innen und mobilitätsbeeinträchtigte Personen weitgehend **barrierefrei** und komfortabel möglich ist.
2. Bei den Genehmigungen für Absperrungen von öffentlichem Raum im Zuge von Bauvorhaben sind die Antragsteller durch gesonderten Hinweis darauf aufmerksam zu machen.

Verbesserung der Parkplatzsituation in Neumühle
Antragsteller: Ortsbeirat Neumühle, Sacktannen
Vorlage: 00374/2020

Der Antrag wird bis zur Haushaltsgenehmigung 2021/2022 zurückgestellt.

Landesförderung nutzen - Gedenkstele an den Herbst 1989 errichten
Antragstellerin: Fraktion DIE LINKE.
Ersetzungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: 00508/2020

Betreff: Aufwertung bestehender Gedenkorte und Einrichtung einer Stele, die an den Herbst 1989 erinnert

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. die Vorschläge des Kulturausschusses aufzugreifen, um ein vernetztes Ensemble zur Erinnerung an den Herbst 1989 zu schaffen, dass die zur Würdigung der friedlichen Revolution 1989 eingerichteten Gedenkorte (Gedenktafel am Innenministerium, Skulptur „Runder Tisch“, Anbringendes Schildes „Zur guten Hoffnung“) bekannter und sichtbarer macht.
2. zur Umsetzung des Erinnerungensembles mit dem Verein „Politische Memoriale MV e.V.“ zusammenzuarbeiten und über diesen sowie die Ehrenamtsstiftung bzw. andere geeignete Partner zusätzliche Finanzmittel zu akquirieren.
3. Finanzmittel des Fonds Denkzeichen 1989 zu nutzen und am Alten Garten eine Gedenkstele, mit folgender Aufschrift zu errichten:
„Auf dem Alten Garten versammelten sich nach dem Aufruf des Neuen Forums zehntausende Schwerinerinnen und Schweriner, um friedlich mit Kerzen in der Hand für Demokratie und Freiheit einzutreten sowie die Zulassung des Neuen Forums, freie Wahlen, Reise-Demonstrationsfreiheit, Presse- und Informationsfreiheit zu fordern. Hier begann am 23. Oktober 1989 die erste Schweriner Montagsdemonstration.“
4. auf weitere, bereits bestehende Projekte der Erinnerungskultur an den Herbst 1989, wie die Homepage Geschichtspfad Freiheit Schwerin durch das Setzen entsprechender Links an geeigneter Stelle hinzuweisen.

Einsatz der Mittel der Infrastrukturpauschale endgültig klären
Antragstellerin: Fraktion DIE LINKE.
Vorlage: 00511/2020

Im Ausschuss für Finanzen am 25.02.2021 hat der Vertreter der Antrag stellenden Fraktion den Antrag zurückgezogen.

Die antrag stellende Fraktion hat am 26.02.2021 schriftlich den Antrag zurückgezogen und diesen für erledigt erklärt.

5. Sonstige Informationen

Sachstand Endlagersuche radioaktive Abfälle

Vom 5. Bis 7. Februar 2021 fand der erste Online-Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete statt. Circa 800 Menschen haben die Gelegenheit genutzt, sich über den Zwischenbericht zur Suche nach einem Endlager-Standort auszutauschen, darunter auch viele Vertreter von Gebietskörperschaften. Da auch die Landeshauptstadt Schwerin in zwei Teilgebieten liegt, nahm ein Mitarbeiter des Fachdienstes Umwelt an dem Beratungstermin teil. Obwohl momentan noch keine regionalen Betroffenheiten vorliegen – da 54% der Fläche der BRD als Teilgebiete ausgewiesen wurden – ist eine frühzeitige Beschäftigung mit dem komplexen Thema von großer Bedeutung für die nachfolgenden Schritte. Auf der Konferenz wurde deutlich, dass es trotz des wissenschaftsbasierten Vorgehens, nicht den einen richtigen Weg zur Findung eines Endlagerstandortes geben kann. Daher ist auch eine breite gesellschaftliche Beteiligung dieses Verfahrens notwendig. Um die Bürgerinnen und Bürger Schwerins über das Verfahren und die Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren, stehen seit 08.02.2021 weiterführende Informationen unter www.schwerin.de/endlagersuche zur Verfügung

Anlage 1



Aktivitäten der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) bezüglich der Energiewende

1. Modernisierung der Heizkraftwerke

Durch die Modernisierung der Heizkraftwerke Süd und Lankow wird die Energieerzeugung effizienter und leistungsfähiger gestaltet. So erhöht sich der Gesamtwirkungsgrad des HKW Süd von 82,90 % auf 84,40 %, der des HKW Lankow von 80,80 % auf 88,10 %. Mit der Modernisierung der Kraftwerke kann ein erheblicher Teil an CO₂-Emissionen eingespart werden. So liegen die spezifischen CO₂-Emissionen je erzeugter MWh Energieeinheit momentan bei 234,4 kg, durch die Modernisierung des Kraftwerks können die CO₂-Emissionen auf 221,5 kg je erzeugte MWh gesenkt werden. Auch werden die Kraftwerke so modernisiert, dass sowohl synthetisch erzeugtes und damit bilanziell CO₂-freies Erdgas (SNG) als auch Wasserstoff, bis zu einer gewissen Menge, zur Energieerzeugung eingesetzt werden kann.

Wasserstoff kann nur in den Gasturbinen eingesetzt werden, sowohl die TITAN250 (HKW22) als auch die TITAN130 (GTL23) können 10 % Wasserstoff bei Inbetriebnahme im Gemisch verbrennen, die Anpassung auf 20 % Wasserstoffbeimischung wird gerade bei Solar Turbines entwickelt und kann dann bei Verfügbarkeit und Bedarf seitens EVSE nachgerüstet werden. Durch die Stromerzeugung durch 2 separate Gasturbinen im HKW Süd, kann flexibler auf die Einspeisesituation im Netz reagiert werden, wodurch Tageszeiten mit besseren Strompreisen genutzt werden können. Im Rahmen des Energiemanagements können die Heizkraftwerke aufgrund ihrer Flexibilität ihre Leistung erhöhen bzw. senken und dienen damit direkt der Stabilisierung der Netze (positiver Beitrag zum Bilanzkreismanagement).

Weiterhin verfügt die EVSE mit der BioEnergie Schwerin GmbH über eine Tochtergesellschaft, die ab Mitte des Jahres 2027 in die Lage versetzt werden kann, der EVSE synthetisches Erdgas (SNG) zu liefern.

Der Aufsichtsrat der SWS/EVSE wird regelmäßig in seinen Sitzungen unter TOP 5 zu den aktuellen Entwicklungen bezüglich der Modernisierung der Heizkraftwerke informiert.

2. Errichtung einer Tiefengeothermieanlage

Durch die Geothermieanlage werden ab Mitte 2021 jährlich ca. 48 GWh Wärme erzeugt. Dies entspricht etwa 11 % der für die Landeshauptstadt Schwerin bereitzustellenden Wärme. Basierend auf den Planannahmen können damit jährlich ca. 7.500 Tonnen CO₂ eingespart werden. Sollte die Injektionsbohrung qualitativ ähnlich ausgebildet sein wie die Förderbohrung, dann kann eine zusätzliche Einsparung von ca. 750 Tonnen pro Jahr erreicht werden.

Das weitere geothermische Ausbaupotential des Postera-Horizontes liegt bei ca. 45 – 50 MW, das geothermische Potential des Contorta-Horizontes liegt bei ca. 15 MW. Diese Betrachtung ist rein auf die unter Schwerin liegenden geothermisch nutzbaren Horizonte bezogen und vernachlässigt die obertägigen Gegebenheiten.

Der Aufsichtsrat der SWS/EVSE wird in seiner Sitzung unter TOP 6 zu den aktuellen Entwicklungen bezüglich der Tiefengeothermieanlage informiert.

3. Grüne Fernwärme

Das langfristige Ziel der Stadtwerke Schwerin ist es die Landeshauptstadt mit Grüner Fernwärme zu versorgen. Bis 2035 sollen 70 bis 80 Prozent der Haushalte an die Fernwärme angeschlossen sein und primär durch Grüne Fernwärme beliefert werden. Aktuell werden 62 Prozent der Haushalte mit Fernwärme versorgt. Die Wärmeversorgung durch gebäudeintegrierte Konzepte, wie Erdgas- und Ölheizungen soll verringert werden. Das Ziel ist es insbesondere die Ölheizungen durch CO₂-ärmere Anwendungen zu substituieren. Eine hohe Bedeutung für die emissionsarme Erzeugung von Fernwärme haben die Geothermie- und Biogasanlage, die nach Inbetriebnahme der Geothermieanlage zusammen 70,5 GWh grüne Wärme erzeugen. Durch den möglichen Bau weiterer Geothermieanlagen, der Erzeugung von grünen Gasen sowie CO₂-neutrale Wärmecontracting-Angeboten als Quartierslösungen soll die sukzessive Umstellung auf grüne Fernwärme erfolgen.

4. Grüne Gase / Wasserstoff

Die 2007 in Betrieb genommene Biogasanlage am Standort des Kraftwerks Schwerin Süd verliert Mitte 2027 die im EEG geregelte Vergütungsgarantie und kann damit nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Ohne ein geeignetes Nachnutzungskonzept würden bei den Stadtwerken Schwerin ca. 23 GWh Strom und 25 GWh grüne Wärme pro Jahr weniger erzeugt werden. Daher prüft SWS eine mögliche biologische Methanisierung. Dabei wird der ca. 50 prozentige Anteil CO₂ des Rohbiogases der Biogasanlage mit Wasserstoff (H₂) kombiniert und veredelt. Es entsteht sogenanntes synthetisches Methan (SNG). Dies wiederum hat zur Folge, dass der energetische Wert, des Rohbiogases sich von ca. 50 GWh auf 100 GWh verdoppelt. Daraus resultiert eine mögliche Einspeisung von ca. 100 GWh grünen, synthetisch hergestellten Methan pro Jahr, das in das Hochdruckgasnetz der Netzgesellschaft Schwerin eingespeist werden könnte, hierdurch könnten ca. 22% des Gasverbrauches in der Landeshauptstadt Schwerin gedeckt werden. Das Projekt unterliegt jedoch großen Barrieren, wie z.B. dem hohen Preis für grünen Strom und hohen Investitionskosten, da die Technologien teilweise nicht im industriellen Maßstab hergestellt werden.

5. Quartierskonzept Schelfstadt

In Schwerin eignet sich insbesondere der Stadtteil Schelfstadt zur Versorgung im Rahmen eines energetischen Quartierskonzepts, durch ein integriertes Strom- und Wärmekonzept unter Einsatz von Klein-KWK-Anlagen. Grüne Gase (SNG) könnten ins Hochdruckgasnetz eingespeist werden und so dem Endverbraucher zur Verfügung gestellt werden. Klein-KWK-Anlagen erzeugen die Energie vor Ort. Die entstehende Prozessabwärme könnte darüber hinaus im Fernwärmenetz verwendet werden. Durch die zentrale Erzeugung im Rahmen des Quartierskonzepts ließe sich die Energie effizienter erzeugen und CO₂ in Größenordnungen einsparen. Zusätzlich sind solche dezentralen Anlagen dazu geeignet, Lastschwankungen im Stromnetz auszugleichen und dienen damit gleichzeitig der Stabilisierung der Stromnetze (positiver Beitrag zum Bilanzkreismanagement).

6. Strom für Car- Und Bikesharing

Geplant ist, dass sich die Stadtwerke Schwerin am Ausbau des Car- und Bikesharings in Schwerin beteiligen. Vorgesehen ist die Mitarbeit am Infrastrukturausbau und die Lieferung des Stroms.

7. Mobilität

Der Fuhrpark der SWS verfügt momentan über zwei Elektro- und 25 Gasfahrzeuge. Darüber hinaus betreiben die Stadtwerke am Püsserkrug (ESSO Tankstelle) eine Gastankstelle. Hinzu kommen zwei E-Ladesäulen, eine davon ebenfalls am Püsserkrug und eine weitere am Verwaltungsgebäude der SWS. Drei weitere E-Ladesäulen werden durch die Nahverkehr Schwerin GmbH in der Landeshauptstadt Schwerin betrieben.

Um weiterhin den Wechsel auf emissionsfreie Fahrzeuge zu fördern, haben sich die Stadtwerke Schwerin dazu entschieden ihr Angebot um den Anschluss von Heimpladestationen, sogenannte Wallboxen, für E-Fahrzeuge zu erweitern. SWS fördert hierzu die Wallbox mit 10 % der Kaufsumme (max. EUR 200). Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Käufer Kunde bei SWS ist und dass die Installation über einen Partner durchgeführt wird. Darüber hinaus fördert SWS beginnend vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 die Anschaffung von Elektroautos (Neuwagen, keine Hybridfahrzeuge) mit EUR 500. Die Förderung ist auf 10 Elektroautos begrenzt, erhalten können diese nur Kunden der SWS.

8. ÖPNV – Clean Vehicle Directive

Seit Anfang 2020 sind im Bestand der Nahverkehr Schwerin GmbH drei eCitaro Elektrobusse. Für 2021 ist der weitere Ausbau der Infrastruktur für die Elektromobilität geplant u.a. für die Ladeinfrastruktur und den Dacharbeitsstand für die E-Busflotte. Für das Jahr 2022 ist die Erweiterung der Elektrobusflotte vorgesehen. Der für 2023 beabsichtigte Bau einer Wasserstofftankstelle ist mangels finanzieller Leistungsfähigkeit nicht mehr vorgesehen.

Die Europäische Richtlinie 2009/33/EG zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, die Clean Vehicles Directive, schreibt die Beschaffung neuer „sauberere“ Busse vor. In einer ersten Phase vom 2. August 2021 bis zum 31. Dezember 2025 sollen 45 Prozent der neu beschafften Fahrzeuge „sauber“ sein, davon wiederum müssen die Hälfte emissionsfrei angetrieben werden. In einer zweiten Phase vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2030 soll die Quote der sauberen Fahrzeuge auf 65 Prozent steigen, die Hälfte davon soll emissionsfrei angetrieben werden.

Die NVS passt ihren Beschaffungsprozess aktuell der Richtlinie an und treibt die Umstellung auf eine emissionsfrei angetriebene Busflotte voran.

9. PV Anlagen Ausbau

Aktuell verfügt die GES über sieben Photovoltaikanlagen, davon sind fünf Dachanlagen und zwei Freiflächenanlagen. Die Anlagen verfügen über eine Gesamtleistung von 3.600 kWp.

Die Errichtung einer weiteren Freiflächenanlage ist auf dem Gebiet der Deponie Stralendorf geplant, wo bereits eine Freiflächenanlage mit einer Gesamtleistung von 2.404,16 kWp vorhanden ist. Die neu errichtete Anlage (Stralendorf II) soll über eine zusätzliche Leistung von 712,5 kWp verfügen (siehe TOP 4.2 Beschluss zum Projekt „Erweiterung der PV-Anlage in Stralendorf“).

Weiterhin befindet man sich in der Prüfung, ob sich noch weitere Standorte im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin für die Errichtung von Photovoltaikanlagen eignen.

Anlage 2

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Untere Straßenverkehrsbehörde
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Bearbeiter: Herr Sponholz
Telefon: 0385 588-18213
E-Mail: Janek.Sponholz
@em.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: VIII210h - 621-00000-
2012/012-025
Datum: 3. März 2021

- vorab per E-Mail -

Erprobung einer Piktogrammreihe mit dem Sinnbild „Radverkehr“ auf der Fahrbahn in der Landeshauptstadt Schwerin gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 StVO

Ihr Schreiben vom 14.10.2020 an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV

Sehr geehrte Frau Symank,

das Aufbringen von Piktogrammreihen mit dem Sinnbild „Radverkehr“ in der Landeshauptstadt Schwerin, hier Lübecker Straße zwischen Robert-Beltz-Straße und Friesenstraße, stellt keine verkehrsregelnde oder verkehrssichernde Maßnahme dar, die als Modellprojekt bzw. Erprobung der Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde bedarf. Nach Abstimmung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV steht das Aufbringen von Piktogrammen dem Einsatzzweck von Fahrbahnmarkierungen gemäß Rn. 49 und 55 VwV zu den §§ 39 bis 43 StVO in Verbindung mit den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) entgegen.

Auch das bereits angesprochene Forschungsprojekt „Radfahren bei beengten Verhältnissen – Wirkung von Piktogrammen und Hinweisschildern auf Fahrverhalten und Verkehrssicherheit“ untersucht keine vierstreifigen Fahrbahnen (wie hier vorliegend der Fall), da ein solcher mit sog. Piktogrammreihen versehener Querschnitt bisher nicht bekannt ist. Mögliche Fehlinterpretationen von Fahrzeugführern, dass z.B. der rechte Fahrstreifen nur Radfahrern vorbehalten sein soll und in der Folge Verwechslungen mit anderen Verkehrszeichen, hier Fahrradschutzstreifen (VZ 340 StVO), können nicht ausgeschlossen werden.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Die Piktogrammreihe hat aber eigentlich das Ziel, die Konflikte zwischen Rad- und Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn zu reduzieren und die Radverkehrsführung auf der Straße zu verdeutlichen, um so das subjektive Sicherheitsgefühl der Radfahrenden zu stärken. Diesem verkehrsrechtlichen Hinweis kann allerdings bei objektiver Betrachtung nicht der Vorzug gegenüber einer möglichen Gefährdungslage eingeräumt werden, die dadurch entsteht, dass durch die Piktogramme der Anschein erweckt wird, es handle sich um eine Wiedergabe eines Verkehrszeichens auf der Straße. Denn auftretende Verwechslungen oder Verunsicherungen führen zu entsprechenden nicht vorhersehbaren Reaktionen der anderen Verkehrsteilnehmer, die es tunlichst zu vermeiden gilt.

Um solche Probleme und damit einhergehende Konflikte von vornherein zu vermeiden, wird empfohlen, den Streckenzug auf der Grundlage aktueller Planungsrichtlinien grundlegend straßen- und netzplanerisch zu bewerten und durchzuarbeiten. Dabei ist die Reduzierung auf nur noch einen Fahrstreifen je Richtung zu Gunsten einer abmarkierten Radverkehrsführung aufgrund der nachgereichten Daten zu den Verkehrsmengen nach fachlicher Betrachtung durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV grundsätzlich möglich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Elke Rattunde

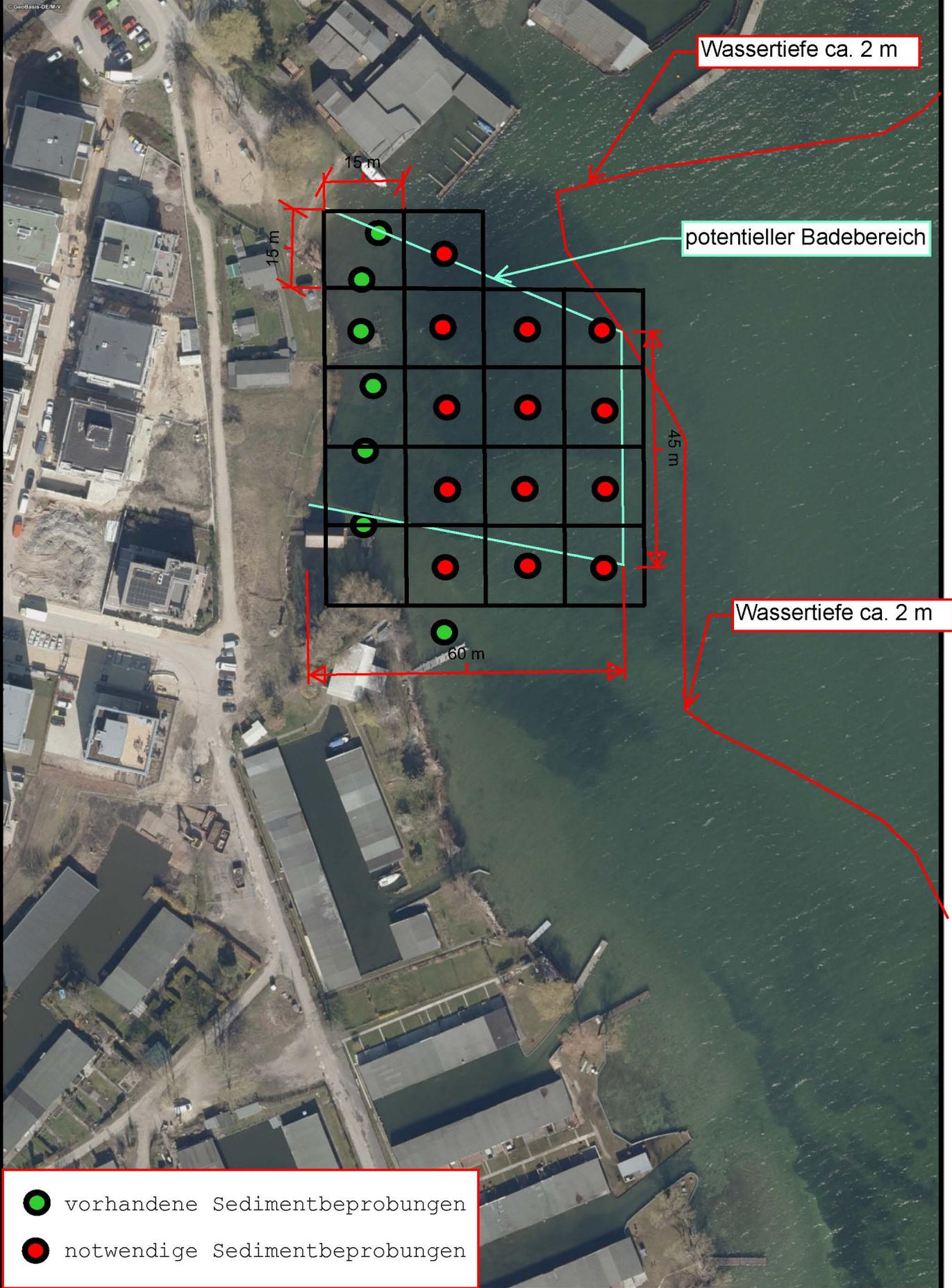
Anlage 3



Anlage 1

16.02.2021

ca. 1: 1500



Anlage 4

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

An die Landräte/Landrätin der Landkreise als
untere Rechtsaufsichtsbehörde
An die (Ober-)Bürgermeister der kreisfreien
und großen kreisangehörigen Städte

Bearbeiter: Frau RAfr
Katharina Wacks
Telefon: +49 385 588 2307
Telefax: +49 385 588482 2307
E-Mail: katharina.wacks@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-52000-2011/044-027/
Datum: Schwerin, den 03.09.2020

Nachrichtlich an den

Städte- und Gemeindetag M-V und den
Kommunalen Schadensausgleich

- nur per E-Mail -

Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht an kommunalen Badestellen

Unter Bezugnahme auf die aktuellen Diskussionen zum Umgang mit kommunalen Badestellen und die Forderungen der Bürgermeister nach klaren Regelungen zu den Themen Badesicherheit und Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht werden nach einem Austausch mit dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA) dazu vom Ministerium für Inneres und Europa folgende sachdienliche Hinweise gegeben:

Vorzustellen ist, dass nach § 21 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern jedermann die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme von Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken zum Baden benutzen darf. Der Eigentümer eines Gewässers, das dem Gemeingebrauch unterliegt, kann daher kein Badeverbot aussprechen. Vielmehr muss er dulden, dass dort gebadet wird. Neben dieser Duldungspflicht treffen ihn hingegen keine weiteren Verpflichtungen. Das Baden in natürlichen Gewässern ist damit grundsätzlich erlaubt, erfolgt dann aber auf eigene Gefahr.

Manche Kommunen belassen es jedoch nicht bei diesem Gemeingebrauch. Das heißt, sie nehmen das Baden nicht nur hin, sondern signalisieren durch die Bereitstellung einer besonderen Infrastruktur (wie zum Beispiel einer Wasserrutsche, von Badestegen, Duschen oder Umkleidekabinen), dass in ihrem Gewässer gebadet werden kann. Aus § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat die Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass jeder, der im Verkehr eine Gefahrenquelle

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutze anderer zu treffen hat (sog. Verkehrssicherungspflicht).

Wenn also eine Gemeinde durch die aktive Bereitstellung einer Badestelle mit der entsprechenden Infrastruktur zu erkennen gibt, dass in ihrem Gewässer gebadet werden kann, ist sie verkehrssicherungspflichtig und hat Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen, die neben der Prüfung der Eignung des Gewässers als Badestelle, der Überwachung der Wasserqualität, der Kontrolle des Gewässergrundes, einer ausreichenden Wassertiefe und eines etwaigen Baumbestandes auch die Wartung der Anlagen und die Beaufsichtigung des Badebetriebs beinhalten.

Wenn geltend gemacht wird, die Bürgermeister bräuchten diesbezüglich mehr Rechtssicherheit, so ist klarzustellen, dass die Verkehrssicherungspflicht nicht landesgesetzlich abbedungen werden kann. Vielmehr kann es nur um die Ausgestaltung von Sicherungsmaßnahmen und eine entsprechende Beaufsichtigung der Badestellen gehen. Hierzu wird auf ein umfangreiches Merkblatt des KSA aus Mai 2017 verwiesen, das den Gemeinden als Leitfaden zum Umgang mit eigenen Badestellen dienen soll – ANLAGE.

Können die darin benannten und oben zusammengefassten Schutzvorkehrungen, insbesondere die Badeaufsicht, nicht gewährleistet werden, wird es für erforderlich gehalten, die Einrichtungen des Badebetriebs so abzusperren, dass Dritte keinen Zugang zu ihnen haben. Sollte eine solche Absperrung nicht umsetzbar sein, wird der Rückbau der Einrichtungen für unerlässlich angesehen.

Hinweisschilder, welche die Badegäste auf bestimmte Risiken aufmerksam machen, führen nicht zu einer Enthftung der Gemeinde. Ist eine Kommune ihrer Verkehrssicherungspflicht an einer Badestelle nicht nachgekommen und kommt dadurch ein Dritter zu Schaden, besteht grundsätzlich die Pflicht, den Schaden zu ersetzen und zwar unabhängig davon, ob besagte Schilder aufgestellt wurden oder nicht. Denn solchen Schildern kommt ausschließlich eine Warnfunktion zu, die bestenfalls die Aufmerksamkeit der Badegäste schärft und so dazu beitragen kann, dass sich Badeunfälle erst gar nicht ereignen.

Einige Kommunen beabsichtigen daher, Badestege nur noch als Aussichtsplattform zu betreiben, um so die Problematik der fehlenden Badeaufsicht zu vermeiden. Allerdings obliegt den Gemeinden auch hier eine gewisse Verkehrssicherungspflicht, in deren Rahmen sie Vorkehrungen zu treffen haben, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder nicht ganz fernliegender bestimmungswidriger Benutzung drohen. Wenn beispielsweise die Aussichtsplattform mit einem vollumfänglichen Geländer versehen wird, das aufgrund seiner

Höhe und Beschaffenheit ein leichtes Überklettern verhindert und wenn eine ausreichende und gut sichtbare Beschilderung vorhanden ist, aus der hervorgeht, dass es sich ausschließlich um eine Aussichtsplattform handelt, auf der das Springen verboten ist, erscheint es vertretbar anzunehmen, dass mit diesen Vorkehrungen der Verkehrssicherungspflicht Genüge getan ist und auf eine Wasseraufsicht verzichtet werden kann.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese aus haftungs- und gefahrenabwehrrechtlicher Sicht vorgenommene Einschätzung zum Umgang mit kommunalen Badestellen keine Auswirkungen auf die Sichtweise in zivil- oder strafrechtlichen Verfahren hat. Insbesondere besteht bei Schadenfällen, in denen Personen an Leib oder Leben geschädigt werden, die hohe Wahrscheinlichkeit, dass gegen die Verantwortlichen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Ob ein solches Risiko eingegangen werden sollte, müssen die Verantwortlichen vor Ort im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden. Es verbietet sich eine generell-abstrakte Regelung durch den Gesetzgeber, da die Rechtsprechung den Umfang der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten einzelfallbezogen anhand der örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Badestelle bestimmt; die konkreten Anforderungen können nur vor Ort durch die verantwortlichen Akteure, falls erforderlich unter Einbeziehung externer Fachleute, sachgerecht festgelegt werden.

Die Landrätin und Landräte werden gebeten, die Ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Drzisga

Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder

Sommerzeit – Badezeit. Wer hat bei strahlend blauem Himmel und Sonnenschein nicht Lust, sich durch ein Bad in einem Gewässer zu erfrischen? Seen und Flüsse, Talsperren und Baggerseen laden zum Baden ein.

So belebend solch ein Bad ist: In der Natur lauern erhebliche Gefahren. Abrutschende Ufer, steile Abbruchkanten, Schlingpflanzen, trübes und undurchsichtiges Wasser, überraschende Strömungen, schlammiger Grund, geringe Wassertiefe. Immer wieder kommt es zu folgenschweren Badeunfällen. Betroffen sind oftmals Kinder und Jugendliche, die in ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit, ihrem Spieltrieb und Erforschungsdrang oder in ihrem jugendlichen Überschwang die Gefahrensituation vollkommen ausblenden.

Grund genug für uns, das Thema einmal ausführlicher zu beleuchten.

Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist der sog. Gemeingebrauch an Gewässern. Wir erläutern zunächst, was sich hinter dem Begriff verbirgt und welche Pflichten damit verbunden sind.

Davon grenzen wir den Bereich ab, in dem der Badebetrieb gefördert wird. Wir fächern weiter auf und trennen zwischen „Badestelle“ und „Naturbad“. Anhand von Beispielen stellen wir die Unterschiede zwischen diesen beiden Badegelegenheiten dar und zeigen die Anforderungen auf, die jeweils zu erfüllen sind.

A. GEMEINGEBRAUCH AN GEWÄSSERN

Nach § 25 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) darf grundsätzlich jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist.

Zu den Befugnissen, die vom Gemeingebrauch umfasst sind, gehört u. a. das Baden. Ein jeder kann also – in den durch das Landesrecht gezogenen Grenzen – in Gewässern baden.

Die auf § 25 WHG basierenden landesrechtlichen Regelungen, die den Gemeingebrauch näher ausgestalten, unterscheiden sich im Detail.¹ Als Faustregel gilt: Das Baden in natürlichen Gewässern ist erlaubt; das Baden in künstlichen Gewässern wie etwa Talsperren und gefluteten Tagebaurestlöchern ist nur erlaubt, wenn es zugelassen ist.

Der Eigentümer eines Gewässers, das dem Gemeingebrauch unterliegt, kann also nicht einfach ein Badeverbot aussprechen. Vielmehr muss er dulden, dass dort gebadet wird. Allerdings treffen ihn neben dieser Duldungspflicht grundsätzlich keine weiteren Pflichten. Er kann die Badenden gewähren lassen, ohne Sicherheitsvorkehrungen treffen zu müssen. Dahinter steht der Gedanke, dass das mit dem Aufenthalt in der Natur verbundene Risiko zum allgemeinen Lebensrisiko gehört.

In Gewässern ohne Gemeingebrauch ist das Baden verboten. Wer sich darüber hinwegsetzt, badet auf eigenes Risiko.²

1 Brandenburg: § 43 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG); Mecklenburg-Vorpommern: § 21 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG MV); Sachsen: § 16 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG); Sachsen-Anhalt: § 29 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA); Thüringen: § 37 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG).

2 LG Arnsberg, Urteil vom 31.07.2002 – 2 O 156/02 –, BeckRS 2003, 06359.

Der Eigentümer ist daher nicht verpflichtet, das Verbot durchzusetzen, indem er zum Beispiel einen Zaun errichtet oder regelmäßig Kontrollgänge durchführt.

Ausnahmsweise muss der Eigentümer doch tätig werden: Wo Gefahrlosigkeit geradezu vorgetäuscht wird und daher auch Nichtschwimmer angelockt werden, muss er zumindest vor den Gefahren warnen. Dies ist etwa der Fall beim Vorspiegeln einer gefahrlosen seichten Stelle, die plötzlich auf bis zu 18 m steil abfällt.³

B. FÖRDERN DES BADEBETRIEBS

Manch eine Kommune belässt es nicht bei dem Gemeingebrauch. Sie stellt eine Infrastruktur (zum Beispiel Wasserrutsche, Duschen und Umkleidekabinen) bereit und macht das Baden so noch attraktiver.

Anders als beim Gemeingebrauch nimmt sie das Baden also nicht nur hin, sondern signalisiert, dass an ihrem Gewässer gebadet werden kann.

Übernimmt sie dadurch eine Verantwortung für die Gefahren an ihrem Gewässer? Muss sie Sicherheitsvorkehrungen treffen, um Risiken auszuschalten oder zumindest zu verringern? Ggf.: Welche Maßnahmen sind dies?

Gesetzliche Regelungen, die das Baden in Gewässern betreffen, gibt es nur vereinzelt. So finden sich zum Beispiel in den Badegewässerordnungen der einzelnen Länder Aussagen zur Badegewässerqualität.⁴ Zu den Fragen, die das Fördern des Badebetriebs aufwirft, existieren keine expliziten Regelungen.

Daher ist auf die Rechtsprechung zurückzugreifen. Da es bei tragischen Badeunfällen immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommt, liegen zahlreiche Urteile vor. Sie bieten einen Rahmen, um Antworten auf die Fragen geben zu können, die mit dem Fördern des Badebetriebs zusammenhängen.

Wir differenzieren bei den Badegelegenheiten zwischen „Badestelle“ und „Naturbad“.

I. Badestelle

1. Charakteristika

Es gibt unterschiedliche Vorstellungen darüber, was unter einer Badestelle zu verstehen ist.⁵

Nach unserer Auffassung lässt sich eine Badestelle wie folgt charakterisieren:

- Sie umfasst den Abschnitt eines Gewässers und die angrenzende Landfläche.

3 BGH, Urteil vom 18.10.1988 – VI ZR 94/88 –, NJW-RR 1989, 219, 220.

4 Brandenburg: Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung – BbgBadV); Mecklenburg-Vorpommern: Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer in Mecklenburg-Vorpommern (Badegewässerlandesverordnung – BadegewLVO M-V); Sachsen: Sächsische Badegewässer-Verordnung; Sachsen-Anhalt: Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung); Thüringen: Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgvVO).

5 Siehe § 1 Abs. 3 Satz 2 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung; Ziffer 3 der Richtlinie DGfDB R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (Fassung: August 2015).

- Der Verfügungsberechtigte hat durch die Schaffung einer Infrastruktur einen Badebetrieb eröffnet. Wildes Baden fällt also nicht darunter.
- Das Areal ist frei zugänglich. Das heißt: Es gibt keine geschlossene Einfriedung während des Badebetriebs, es findet keine Einlasskontrolle statt, es wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

2. Beispiele

Badestellen können sehr unterschiedlich aussehen. Zwei Beispiele sollen das veranschaulichen.

Beispiel 1: Der Eigentümer legt einen Parkplatz und einen Weg zum Ufer an und richtet eine Liegewiese her. So können die Besucher den See bequem mit dem Auto ansteuern, in wenigen Schritten das Ufer erreichen und sich nach dem Baden auf der Wiese sonnen. An dieser Badestelle wird lediglich ein gewisser Komfort geboten.

Beispiel 2: Neben Parkplatz, Uferweg und Liegewiese gibt es eine Wasserrutsche, eine Badeinsel und Duschen. Dies ist eine aufwendig gestaltete Badestelle, die es erlaubt, nicht nur zu schwimmen, sondern ebenso zu rutschen, ins Wasser zu springen und zu duschen.

3. Verkehrssicherungspflicht

Aus § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)⁶ hat die Rechtsprechung den gewohnheitsrechtlichen Rechtsatz entwickelt, dass jeder, der im Verkehr eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutze anderer zu treffen hat (sog. Verkehrssicherungspflicht).

Wer durch die Bereitstellung einer Infrastruktur zu erkennen gibt, dass an seinem Gewässer gebadet werden kann, eröffnet einen Verkehr und ist daher verkehrssicherungspflichtig.

Was bedeutet das im Einzelnen für den Betreiber einer Badestelle?

a) Eignung des Gewässers

In einem ersten Schritt muss der Betreiber prüfen, ob das Gewässer überhaupt zum Baden geeignet ist, also sich zum Beispiel vergewissern, dass die Strömungsverhältnisse moderat sind und es kein steil abfallendes Gewässerbett gibt.

b) Überwachung der Wasserqualität

Die Wasserqualität ist anhand der jeweiligen Landesbadegewässerverordnung⁷ zu überwachen.

c) Kontrolle des Gewässergrundes

Der Grund ist auf etwaige künstliche Gefahrenquellen zu kontrollieren. Das kann ein Betonblock sein, ebenso Scherben etc. Diese sind unverzüglich zu beseitigen.⁸

Demgegenüber sind eine nicht einheitliche Tiefe und Unebenheiten des Gewässerbodens keine künstlichen Gefahrenquellen. Das gilt auch für Muscheln und scharfkantige Muschelreste, die sich typischerweise auf dem Grund von Naturgewässern finden. Auf all diese naturgegebenen Risiken müssen sich die Badenden einstellen.

Nach unserer Auffassung reicht es grundsätzlich, den Gewässergrund vor Beginn der Badesaison einmal gründlich abzusuchen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass immer wieder Glas, scharfkantiger Unrat u. Ä. in das Gewässer geworfen werden, ist das Intervall zu verkürzen.

d) Ausreichende Wassertiefe

Sprunganlagen (Badesteg, Turm, Badeinsel etc.) setzen eine – ständig – ausreichende Wassertiefe voraus; denn insbesondere Kopfsprünge in seichtes Gewässer führen immer wieder zu schwersten Verletzungen.

Für den Betreiber eines Badesees stellt dies eine besondere Herausforderung dar. Zumindest in Brandenburg gibt es vielfach flache Seen, die auch in einer Entfernung von mehr als 50 m vom Ufer noch nicht einmal 1 m tief sind.⁹

Wann ist die Wassertiefe „ausreichend“?

Bei **Badestegen und Badeinseln** können die Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu Startsockeln analog herangezogen werden.¹⁰ Die DGUV empfiehlt vor Startsockeln eine Wassertiefe von mindestens 1,80 m über eine Länge von 5 m.¹¹

Legt man diese Bestimmungen zugrunde, muss auch bei Badestegen und Badeinseln eine Wassertiefe von mindestens 1,80 m vorhanden sein – vorausgesetzt, der Abstand zwischen Absprungebene und Wasseroberfläche ist nicht größer als bei einem Startsockel.

Wie groß der Abstand zwischen Startsockel und Wasseroberfläche sein darf, wird weder durch die genannte DGUV Regel noch durch die DIN über Schwimmbadgeräte¹² vorgegeben. Letztere verweist insoweit aber auf die Regelungen des Weltschwimmverbandes. Danach muss der Abstand zwischen 0,50 m und 0,75 m betragen.¹³

Sofern ein Badesteg bzw. eine Badeinsel mehr als 0,75 m über die Wasseroberfläche hinausragt, muss das Wasser tiefer als 1,80 m sein.

Auch bei **Sprungtürmen** kann auf die DGUV Regel¹⁴ zurückgegriffen werden, die auf die DIN über Schwimmbadgeräte¹⁵ verweist. So muss zum Beispiel bei einer 1 m hohen starren Plattform die Tiefe 3,20 m betragen, und zwar über eine Länge von 4,50 m.

Sofern das Wasser nicht konstant die erforderliche Tiefe aufweist, bleibt aus unserer Sicht nur der Rückbau der Anlagen. Die bloße Aufstellung von Warn- oder Verbotsschildern halten wir für nicht ausreichend.¹⁶

- 9 OLG Brandenburg, Urteil vom 27.08.2013 – 6 U 84/12 –, BeckRS 2013, 22550.
- 10 OLG Brandenburg, Urteil vom 11.03.1999 – 2 U 90/97 –, zfs 2000, 287, zu einem Badesteg mit startblockähnlichen Erhöhungen.
- 11 DGUV Regel 107-001 (Betrieb von Bädern), Abschnitt 4.2.5.
- 12 DIN EN 13451-4:2014-12 (D) Schwimmbadgeräte – Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Startblöcke.
- 13 Fédération Internationale de Natation (FINA), Fina Facilities Rules FR 2.7 Starting Platforms. Ebenso Bau- und Ausstattungs-Anforderungen für wettkampfgerechte Schwimmsportstätten des Deutschen Schwimm-Verbandes e. V. (DSV), BA 2.8: Höhe der Startsockelvorderkante $\geq 0,50$ m bis $\leq 0,75$ m über Ruhe-Wasserspiegel.
- 14 DGUV Regel 107-001 (Betrieb von Bädern), Abschnitt 4.2.5.
- 15 DIN EN 13451-10:2014-05 (D) Schwimmbadgeräte – Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sprungplattformen, Sprungbretter und zugehörige Geräte.
- 16 Ebenso OLG Celle, Urteil vom 20.08.1969 – 9 U 21/69 –, juris, Rz. 30; OLG Nürnberg, Urteil vom 24.02.1959 – 3 U 158/57 –, VersR 1959, 574, 575; LG Ravensburg, Urteil vom 27.02.1964 – III S 179/62 –, VersR 1964, 878. Demgegenüber deutet das OLG Brandenburg in seinem Urteil vom 11.03.1999 – 2 U 90/97 –, zfs 2000, 287, an, dass Warnhinweise

6 § 823 Abs. 1 BGB: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

7 Brandenburg: BbgBadV; Mecklenburg-Vorpommern: BadegewLVO M-V; Sachsen: Sächsische Badegewässer-Verordnung; Sachsen-Anhalt: Badegewässerverordnung; Thüringen: ThürBwVO.

8 OLG München, Urteil vom 25.06.1981 – 1 U 3984/80 –, BeckRS 1981, 31129523.

e) Beaufsichtigung des Badebetriebs

Sprung- und andere Einrichtungen (zum Beispiel Badeinseln) bringen ein hohes Verletzungs- und Ertrinkungsrisiko mit sich:

- Wer sich allmählich vom Ufer aus ins Wasser begibt, kann sich jederzeit entscheiden umzukehren. Anders sieht es bei einem Sprung von einem Badesteg oder einem Sprungturm aus. Man landet sofort im tiefen Wasser und muss gut schwimmen können, um nicht zu ertrinken.
- Eine weitere Gefahr rührt von anderen Badenden her. Immer wieder kommt es vor, dass der ins Wasser Springende mit einem Schwimmer kollidiert, der gerade die Eintauchzone passiert.
- Badeinseln bringen zusätzliche Gefahren mit sich. Sie laden zum Hinausschwimmen ein. Wer seine Kräfte überschätzt, gerät schnell in Not. Bei Tauchgängen kann sich ein Schwimmer in der Halterung verfangen, mit der die Badeinsel am Boden des Gewässers verankert ist.
- Auch Wasserrutschen sind gefahrenträchtig. Regelmäßig kommt es zu Unfällen, wenn Badende die Rutsche verbotswidrig benutzen, also zum Beispiel auf dem Bauch liegend, Kopf voran, oder aber in der Rutsche bzw. am Rutschenauslauf mit anderen Benutzern kollidieren.

Die mit Sprunganlagen verbundenen Risiken sind u. E. nur beherrschbar, wenn der Badebetrieb beaufsichtigt wird. Der Betreiber hat daher für qualifiziertes Personal zu sorgen. Da komplexe Technik wie in einem Schwimmbad nicht vorhanden ist, muss er keine insoweit speziell ausgebildete Fachkraft einsetzen. Vielmehr kann ein erfahrener Rettungsschwimmer die Aufgabe übernehmen.¹⁷

Gewiss muss eine Badestelle nicht rund um die Uhr beaufsichtigt werden. Aber bei Badewetter hat jemand zu gängigen Zeiten vor Ort zu sein, in der Regel also zumindest zwischen 10:00 und 18:00 Uhr.

Ist keine Aufsicht anwesend, halten wir es für notwendig, die Baulichkeiten zu sperren und damit dem Zugriff der Badenden zu entziehen. Bei einem Sprungturm ist das relativ einfach umzusetzen, bei einer Badeinsel wohl eher nicht.

Kann die Aufsichtspflicht in der Praxis nicht erfüllt werden und ist auch eine wirksame Sperrung der Baulichkeiten nicht durchführbar, bleibt u. E. nur der Rückbau von Badestegen, Sprungtürmen, Badeinseln, Wasserrutschen usw.

Wer meint, sich durch ein Schild „Keine Haftung – Baden auf eigene Gefahr“ der Verantwortung entziehen zu können, irrt. Ein solches Schild ist haftungsrechtlich ohne Bedeutung.

Anlagen an Land, die den Komfort erhöhen (etwa Duschen, Umkleidekabinen) oder Sauberkeit und Hygiene dienen (Toiletten, Mülleimer etc.), lösen aus unserer Sicht keine Aufsichtspflicht aus.

f) Wartung der Anlagen

Zur Verkehrssicherungspflicht gehört auch die Wartung der Anlagen. Eine fehlende oder morsche Holzbohle an einem Badesteg ist zu ersetzen, ein herausragender Nagel zu entfernen. Eine defekte Stufe oder ein schadhaftes Geländer eines Sprungturms ist zu reparieren.

Sofern die Verankerung einer Badeinsel nicht mehr stabil ist, muss sie instand gesetzt werden. Das marode Ablagebrett in der Umkleidekabine ist auszutauschen.

g) Kontrolle des Baumbestandes

Den Baumbestand an einer Badestelle muss der Betreiber ebenfalls im Blick haben. Er hat regelmäßige Kontrollen durchzuführen, um etwaige Gefahren aufzuspüren. Ist ein Rückschnitt oder eine Fällung erforderlich, hat er diese Arbeiten zu veranlassen.

II. Naturbad

Wie schon oben erwähnt, fällt unter die „Badegelegenheiten“ neben der Badestelle das Naturbad.

1. Charakteristika

Auch bezüglich des Begriffs „Naturbad“ existieren verschiedene Ansichten.¹⁸

Ein Naturbad zeichnet sich nach unserer Auffassung durch folgende Merkmale aus:

- Es erstreckt sich auf den Abschnitt eines Gewässers und die angrenzende Landfläche.
- Der Verfügungsberechtigte hat durch die Schaffung einer Infrastruktur einen Badebetrieb eröffnet.
- Das Areal ist nicht frei zugänglich. Das bedeutet, dass eine landseitig geschlossene Einfriedung vorhanden ist, der Zutritt nur während der Öffnungszeiten gewährt wird, eine Einlasskontrolle stattfindet (um zum Beispiel alkoholisierte Personen oder Kinder ohne Begleitperson abzuweisen) und ein Nutzungsentgelt zu entrichten ist.

Der Unterschied zwischen „Badestelle“ und „Naturbad“ liegt also in der Zugänglichkeit. Während jeder eine Badestelle ohne Weiteres aufsuchen kann, ist der Zutritt zu einem Naturbad reglementiert.

2. Beispiele

Naturbäder können unterschiedlich gestaltet sein, von ganz schlicht bis zu extrem aufwendig, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Beispiel 1: Auf dem eingezäunten Gelände, das man nur gegen Eintritt betreten darf, befinden sich lediglich Duschen, Umkleidekabinen und eine große Liegewiese. Dies ist ein einfaches Naturbad.

Beispiel 2: Sind neben Duschen, Umkleidekabinen und Liegewiese Sprunganlagen und andere Wasserattraktionen vorhanden, ist das ein recht komfortables Naturbad.

3. Verkehrssicherungspflicht

Im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht des Betreibers gilt zunächst einmal grundsätzlich nichts anderes als bei einer Badestelle: Der Betreiber hat sich von der Geeignetheit des Gewässers zu überzeugen, die Wasserqualität zu überwachen, den Gewässergrund abzusuchen und etwaige Gefahren auszuräumen. Hinsichtlich des Intervalls gelten allerdings verschärfte Anforderungen. Hier darf der Besucher u. E. mindestens eine Kontrolle pro Woche erwarten.

Sind Sprunganlagen vorhanden, muss eine ausreichende Wassertiefe gewährleistet sein. Sämtliche Anlagen hat der Betreiber sorgfältig zu warten und den Baumbestand zu pflegen. Da auch die Liegewiese zu den Anlagen gehört, ist sie auf gefährliche Gegenstände zu untersuchen, und zwar täglich.¹⁹

oder Verbote eine Alternative sein können. Auch das OLG Frankfurt hält eine „gut sichtbare[...] Tafel im Stegbereich, mit der Kopfsprünge verboten werden“, für ausreichend (Urteil vom 17.02.1994 – 1 U 128/92 –).

17 OLG Celle, Urteil vom 10.05.1967 – 9 U 130/65 –.

18 Siehe Ziffer 3 der Richtlinie DGfDB R 94.12 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (Fassung: August 2015).

19 OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.02.1987 – 18 U 168/86 –, NJW-RR 1987, 862, 863.

Soweit es um die **Beaufsichtigung des Badebetriebs** geht, gibt es zwei grundlegende Unterschiede zwischen einer Badestelle und einem Naturbad:

- Wer ein Naturbad aufsucht, schließt mit dem Betreiber einen Badbenutzungsvertrag. Allein daraus resultiert die Pflicht des Betreibers, für eine Aufsicht zu sorgen. Es kommt also nicht darauf an, ob es Sprunganlagen oder sonstige Einrichtungen gibt.²⁰ Eine Aufsicht ist eine absolute **Notwendigkeit**.
- Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht nur auf das Treiben im Wasser, sondern ebenso auf die **Landfläche**. Hier muss der Betreiber zum Beispiel einschreiten, wenn ein alkoholisierter Besucher andere Badegäste bedroht oder belästigt. Der Schwerpunkt der Aufsicht liegt wegen des besonders hohen Verletzungs- und Ertrinkungsrisikos allerdings bei etwaigen Sprunganlagen.

Im Übrigen gilt nichts anderes als bei einer Badestelle: Auch in einem Naturbad gibt es keine aufwendige Technik, die besondere Kenntnisse erfordert. Daher kann ein Rettungsschwimmer die Aufsicht über die Badenden übernehmen.

Nach früherer Rechtslage konnte der Betreiber seine Haftung für Körperschäden vertraglich beschränken.²¹ Dies ist seit der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 nicht mehr möglich.²² Das heißt: Der Betreiber kann seine Haftung für Körperschäden nicht vertraglich ausschließen – nicht einmal für einfache Fahrlässigkeit.

Sofern eine Kommune die Benutzung ihres Naturbades öffentlich-rechtlich ausgestaltet, gilt dies entsprechend. Auch hier bleibt es bei der Haftung für Körperschäden, unabhängig von dem Verschuldensgrad.²³

C. ALLGEMEINER HAFTPFLICHTDECKUNGSSCHUTZ

Zum Schluss noch ein Blick auf unseren allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz.

Breibt eine Kommune eine Badestelle oder ein Naturbad, genießt sie Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht). Das bedeutet: Sofern sie als Betreiberin einer Badestelle/eines Naturbades Schadenersatzansprüchen ausgesetzt ist, kann sie uns diese Fälle wie gewohnt anzeigen.

Unser Deckungsschutz greift auch dann, wenn eine Kommune ihre Verkehrssicherungspflicht nicht oder nur unzureichend

20 Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 01.02.2013 – 7 U 22/12 –, BeckRS 2013, 05768.

21 Siehe hierzu etwa BGH, Urteil vom 16.02.1982 – VI ZR 149/80 –, NJW 1982, 1144; OLG Hamm, Urteil vom 01.02.1978 – 3 U 271/77 –, juris, Rz. 25; OLG München, Urteil vom 29.12.1972 – I U 2280/72 –, VersR 1974, 200, 201; OLG Stuttgart, Urteil vom 03.02.1960 – 4 U 131/59 –, VersR 1961, 1026, 1027.

22 § 309 Ziffer 7 a) BGB: Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

23 OLG München, Urteil vom 24.01.1980 – 1 U 2940/79 –, VersR 1980, 724, 725, zur entsprechenden Anwendung des seinerzeit geltenden AGB-Gesetzes.

erfüllt hat.

Dies ist nach unseren AVHaftpflicht lediglich dann anders, wenn wir die Kommune unter ausdrücklichem Hinweis auf einen drohenden Verlust des Versicherungsschutzes zur Beseitigung eines besonders gefährdenden Umstandes aufgefordert haben.²⁴

Ein derartiges Beseitigungsverlangen mit Konsequenzen für den Deckungsschutz ist allerdings die Ausnahme. In der Regel geben wir unseren Mitgliedern lediglich Empfehlungen zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflichten für ihre örtlichen Badegelegenheiten. Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, den Badebetrieb möglichst sicher zu gestalten und insbesondere auch die Verantwortlichen vor etwaigen strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen, die sich aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ergeben können.

FAZIT

Die Anforderungen an einen Gewässereigentümer sind recht unterschiedlich. Während bei bloßer Duldung des Gemeingebrauchs in der Regel nichts weiter zu veranlassen ist, begründen Maßnahmen, mit denen der Badebetrieb gefördert wird, ggf. eine Kontroll-, Unterhaltungs- und Aufsichtspflicht.

Badestege, Sprungtürme, Badeinseln, Wasserrutschen etc. vergrößern nicht nur das Vergnügen, sondern auch die Risiken. Querschnittslähmungen sind geradezu typische Verletzungen infolge von Badeunfällen.

Fragen Sie sich daher insbesondere: Ist bei Sprunganlagen ständig die erforderliche Wassertiefe gewährleistet? Sind Sie in der Lage, die notwendige Aufsicht zu stellen? Gibt es genügend Rettungsschwimmer, die Sie einsetzen können? Sind im Haushalt ausreichend Mittel für den Badebetrieb eingeplant? Wenn die aktuelle Situation gar Investitionen erlaubt: Sind Sie sicher, dass Sie für die Unterhaltung aufkommen können? Auch in der nächsten und übernächsten Badesaison und danach?

Sofern Sie all das bejahen, stehen Badesommer bevor, die nicht von Badeunfällen aufgrund unzureichender Verkehrssicherheit überschattet sind. Und sollte doch einmal etwas passieren, sind wir wie stets für Sie da!

Berlin, Mai 2017

24 § 3 Abs. 1 AVHaftpflicht: Besonders gefährdende Umstände hat das Mitglied auf Verlangen des KSA innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

§ 4 AVHaftpflicht:

(1) Wird eine Obliegenheit aus dem Deckungsschutzvertrag vorsätzlich verletzt, verliert das Mitglied seinen Deckungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der KSA berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mitgliedes entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Deckungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Schadenfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der KSA das Mitglied durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist das Mitglied nach, dass es die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Deckungsschutz bestehen.

(2) Der Deckungsschutz bleibt auch bestehen, wenn das Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem KSA obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn das Mitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen.

Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
Konrad-Wolf-Straße 91/92, 13055 Berlin • Postanschrift: 13048 Berlin
Tel.: 030 42152-0 • Fax: 030 42152-111
www.ksa.de

Vorsitzender des Verwaltungsrats: Jürgen Polzehl • Geschäftsführer: Dr. Bernd Kathe
USt-IdNr. DE189127523 • VersSt-Nr. 803/V90803001372

Anlage 5

Beschluss 00301/2020 - Vorfahrt für den ÖPNV in Friedrichsthal
Hier: Prioritätenliste

Am 24.Aug.2020 hat die StV der Landeshauptstadt Schwerin zum Antrag 00301/2020 folgendes beschlossen:

„Der Ortsbeirat Friedrichsthal fordert den Oberbürgermeister auf, in Abstimmung mit der NVS die Voraussetzungen für eine Vorrangschaltung (Ampelbevorrechtigung) für Busse im Stadtverkehr der Landeshauptstadt insbesondere in der verkehrsstarken Tageszeit für Buslinien von und nach Friedrichsthal zu prüfen und diese dann einzuführen.

Diese, auf Friedrichsthal bezogenen Prüfungen und Maßnahmen insbesondere bezüglich der Linien 17 und 18, sollen als Beginn und als Musterprojekt für entsprechende Maßnahmen für Busse im Stadtverkehr der Landeshauptstadt generell dienen. Eine entsprechende Prioritätenliste ist zu erarbeiten.“

Dementsprechend genießen per Definition des Beschlusses die Ampelanlagen (LSA) im Verlaufe der Buslinien 17/ 18 zwischen Friedrichsthal und Lankow (Kieler Str.) höchste Priorität für die Umsetzung haben. Dies sind:

- Gadebuscher Str./ Grevesmühlener Str.
- Gadebuscher Str./ Rahlstedter Str.
- Gadebuscher Str./ Lankow Siedlung
- Gadebuscher Str./ Am Neumühler See
- Gadebuscher Str./ Ratzeburger Str.
- Lärchenallee/ Auffahrt Ortsumfahrung Schwerin
- Lärchenallee/ Gärtnereiweg
- Lärchenallee/ Wolfsschlucht
- Lärchenallee/ Touristenweg

Für die übrigen LSA im Stadtgebiet erfolgt eine Prioritätenbildung für die Realisierung in zwei Schritten.

Im ersten Schritt werden die in der Landeshauptstadt Schwerin verkehrenden Buslinien in 5 Kategorien eingeteilt. Die Kategoriebildung erfolgt anhand der Häufigkeit der werktäglichen Fahrten (Mo-Fr) lt. NVS Fahrplan Stand 21.06.2020. Es wird davon ausgegangen, dass eine Buslinie umso bedeutsamer ist, je mehr Fahrgäste sie befördert, was sich in der Anzahl der Fahrten widerspiegelt. Je bedeutsamer eine Buslinie ist, umso wichtiger ist es, dass sie an den LSA auf ihrer Fahrtroute nach Möglichkeit eine Vorrangschaltung erhält.

Kategorie	Anzahl Fahrten pro Richtung Mo.-Fr.	Bus-Linie	Farbcode
Priorität höher	40 bis 52	7 14 (Lankow – Marienplatz)	dunkelrot
Priorität hoch	30 bis 39	10 11 16 18 (Kieler Str. – Warnitz)	hellrot
Priorität mittel	20 bis 29	5 12 14 (Jugendh. – Marienplatz) 19	gelb
Priorität niedrig	7 bis 19	6 8 9 13 20	grün

Da sich im Stadtgebiet, insbesondere in der Innenstadt, oftmals mehrere Buslinien überlagern, ist die obige Kategoriebildung noch nicht unmittelbar tauglich für eine Prioritätensetzung für die Realisierung der Bus-Vorrangschaltungen an den einzelnen LSA.

Im zweiten Schritt erfolgt daher eine Berücksichtigung der Überlagerung von Buslinien wie folgt:

Kategorie	Kriterium
Priorität sehr hoch	2 oder mehr Buslinien, davon mindestens 1 dunkelrote + 1 hellrote; bzw. LSA nur zur Regelung Busverkehr installiert
Priorität höher	2 oder mehr Buslinien, davon mindestens 1 dunkelrote + 1 gelbe oder grüne
Priorität hoch	2 oder mehr Buslinien, davon mindestens 2 hellrote
Priorität mittel	2 oder mehr Buslinien, davon mindestens 1 hellrote
Priorität niedrig	1 hellrote Buslinie
Priorität sehr niedrig	gelbe oder grüne Buslinien

Unter Berücksichtigung der Beschlusslage ergibt sich somit letztlich die folgende Prioritätenliste.

LSA, an denen schon Vorrangschaltungen für den Busverkehr des NVS existieren, sind *kursiv* dargestellt. Bei diesen LSA ist ggf. nur eine Überprüfung auf Aktualisierungs- oder Änderungsbedarfe vorzunehmen. LSA in Baulast des Straßenbauamtes sind mit (SBA) gekennzeichnet.

Prioritätenliste (Teil 1)

Kategorie	Kriterium	LSA Nr.	LSA Name
Priorität maximal	StV-Beschluss	<i>Swarco 27</i> Swarco 28 Swarco 29 Swarco 30 Swarco 31 Swarco 32 Swarco 33 <i>Swarco 34</i> <i>Swarco 46</i>	<i>Gadeb. Str./ Grevesm. Str.</i> Gadeb. Str./ Rahlstedter Str. Gadeb. Str./ Siedlung Gadeb. Str./ Neumühler See Gadeb. Str./ Ratzebg. Str. Lärchenall./ Auffahrt OU Sn Lärchenallee/ Gärtnerieweg <i>Lärchenallee/ Wolfsschlucht</i> <i>Lärchenallee/ Touristenweg</i>
Priorität sehr hoch	2 oder mehr Buslinien, davon mindestens 1 dunkelrote + 1 hellrote bzw. LSA nur zur Regelung Busverkehr	Siemens 20 <i>Siemens 27</i> <i>Swarco 9</i> <i>Swarco 43</i> (SBA) <i>Swarco 47</i> <i>Swarco 48</i>	Wittenburger/ Obotritenring <i>Wittenburger/ Seelenbinder</i> <i>B321/ B.-Voelkner-Str.</i> <i>B106/ Schulack./ Grabenstr.</i> Krebsförderer Kreuz <i>Engstelle Lennéstr.</i> <i>Engstelle Schleifmühlenweg</i>
Priorität höher	2 oder mehr Buslinien, davon mindestens 1 dunkelrote + 1 gelbe oder grüne	<i>Siemens 15</i> <i>Siemens 16</i> Siemens 28 Siemens 29 <i>Siemens 32</i> <i>Sila 1/2</i> Swarco 42	<i>Platz der Jugend</i> <i>Lwl. Ch./ Ostorfer Ufer</i> Wittenbg./ Lambrechtsgrund Wittenbg./ Voßstr. <i>Friedensstr. / Schule</i> <i>Lwl. Ch./ Hagenower Str.</i> Neumühler/ Tierklinik
Priorität hoch	2 oder mehr Buslinien, davon mindestens 2 hellrote	<i>Siemens 7</i> <i>Siemens 8</i> Siemens 18 Siemens 19 Siemens 21 <i>Siemens 22</i> Siemens 23 <i>Siemens 30</i> Siemens 34 Siemens 36 Swarco 49	<i>Obo/ Wismarsche Str.</i> <i>Knaudtstr./ Alexandrinenstr.</i> Obo/ Brunnenstr. Obo/ Platz der OdF Obo/ Lessingstr. <i>Obo/ Lübecker Str.</i> Obo/ R.-Beltz-Str. <i>Wallstr./ Eisenbahnstr.</i> J.-Brahms-Str./ Schule Obo/ Güterbahnhofstr. Güstrower/ E.-Barlach-Str.
Priorität mittel	2 oder mehr Buslinien, davon mindestens 1 hellrote	<i>Siemens 2</i> <i>Siemens 3</i> Siemens 4 Swarco 6 Swarco 7 Swarco 8 Swarco 15 Swarco 16 Swarco 17 Swarco 18 Swarco 19 Swarco 20 Swarco 21 Swarco 22 <i>Swarco 24</i> (SBA) (SBA)	<i>Wismarsche/ Klinkum</i> <i>Wismarsche/ Pappelgrund</i> Wismarsche/ Möwenburg. Grünes Tal/ Hamburger A. Grünes Tal/ Köpmarkt Grünes Tal/ F.-Engels-Str. HH Allee/ Cottbuser Str. HH Allee/ Perleberger Str. HH Allee/ Magdeburger Str. HH Allee/ Plater Str. HH Allee/ Fernsehturm HH Allee/ Lomonossowstr. HH Allee/ Keplerstr. HH Allee/ Hegelstr. <i>Werderstr./ Knaudtstr.</i> Lwl. Ch./ K.-Marx-Allee Lwl. Ch./ G.-Yorck-Str.

Prioritätenliste (Teil 2)

Kategorie	Kriterium	LSA Nr.	LSA Name
Priorität niedrig	1 hellrote Buslinie	Siemens 9 <i>Siemens 10</i> Siemens 11 Siemens 12 Siemens 13 Siemens 14 <i>Swarco 25</i> Swarco 36 <i>Swarco 37</i> Swarco 38 Swarco 39 Swarco 40 Swarco 41	Werderstr./ Hospitalstr. <i>Werderstr./ Amtstr.</i> Werderstr./ Grüne Str. Werderstr./ Großer Moor Werderstr./ Schloss G.-Schack-A./ G.-Scholl-Str. <i>Knaudtstr./ Schelfstr.</i> Grevesm./ Ratzeburger Str. <i>Grevesm./ Medeweger Str.</i> Grevesm./ E.-Bennert-Str. Grevesm./ Magaretenhof Grevesm./ Kirschenh. Weg Grevesm. Ch./ B 104/106
Priorität sehr niedrig	gelbe oder grüne Buslinien	Siemens 1 <i>Siemens 5</i> <i>Siemens 6</i> <i>Siemens 17</i> Swarco 1 Swarco 2 Swarco 3 Swarco 13 Swarco 14 Swarco 45 (SBA) (SBA) (SBA) (SBA)	B104 / Groß Medewege <i>Wismarsche/ Lewenberg</i> <i>Wismarsche/ H.-Seidel-Str.</i> <i>J.-Stelling/ Schleifmühlenw.</i> Crivitzer Ch./ Plater Str. Crivitzer Ch./ Grünes Tal Grünes Tal/ Wuppertaler Lwl. Ch./ Neue Gartenstadt Lwl. Ch./ Brink Rogahner Str./ Breite Str. Neumühler/ Auffahrt OU Sn Crivitzer Ch./ Muess Lwl. Ch./ Fährweg Lwl. Ch./ Stern Buchholz

Nachrichtlich: LSA ohne NVS-Linienbusverkehr

Siemens 24	R.-Beltz-Str. / Mittelweg
Siemens 25	R.-Beltz-Str. / Lübecker Str.
Siemens 26	Lübecker Str. / Friesenstr.
Siemens 31	Schloßparkcenter / Reiferbahn
Siemens 33	F.-Reuter-Str. / v.-Thünen-Str.
Siemens 35	Voßstr. / F.-Reuter-Schule
Swarco 4	Crivitzer Ch. / Hexenberg
Swarco 5	Crivitzer Ch. / Gutenbergstr.
Swarco 10	Pampower Str. / Schweriner Str.
Swarco 11	Pampower Str. / C.-v.-Linde-Str.
Swarco 12	Pampower Str. / Werkstr.
Swarco 23	Lomonossowstr. / Eulerstr.
Swarco 26	Lübecker Str. / Büdnerstr.
Swarco 35	Ratzeburger Str. / Turnhalle

Anlage 6

Vergleich Erträge KOD (Tabelle 1)

Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ist 2018	% zur Anmeldung	Ansatz 2019	Ist 2019	% zur Anmeldung	Ansatz 2020	Ist 2020	% zur Anmeldung
12207	Ordnungsdienst									
Produkt-Sachkonto	Erträge									
1220700. 43190000	Sonstige Verwaltungsgebühren	500.000	394.476,59	78,90	470.000	377.401,89	80,29,	470.000	358.312,96	76,23
1220700. 46211000/ 46212000	Ordnungsrechtliche Erträge Verwarn- und Bußgelder	2.550.000	2.352.262,44	92,25	2.300.000	2.344.264,75	101,92	2.300.000	2.128.991,90	92,56
	Gesamt	3.050.000	2.746.739,03	90,06	2.770.000	2.721.666,64	98,25	2.770.000	2.487.304,86	89,79

Die Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern sind gegenüber 2019 in diesem Produkt leicht rückläufig.

Die sich bis 2017 abzeichnende deutliche Tendenz rückläufiger Geschwindigkeitsüberschreitungen hat sich auch 2020 bestätigt.

Wie schon in den letzten Berichten dargestellt, verschieben sich die im höheren Geschwindigkeitsbereich rückläufigen Verstöße weiter prozentual hin zu niedrigeren Geschwindigkeitsüberschreitungen. In diesem Zusammenhang hat sich auch die deutliche Verschiebung aus der Kategorie Bußgelder in Richtung Kategorie Verwarngelder weiter fortgesetzt. Dies ist vermutlich auch auf den konstant hohen Kontrolldruck zurückzuführen. Hier wurde der Landeshauptstadt Schwerin im Vergleich zu anderen Landkreisen und kreisfreien Städten in M-V von der Fachaufsicht vorbildliches Arbeiten attestiert. Das jährliche Ziel von 3.500 Messstunden mit der mobilen Geschwindigkeitsmessanlage wurde 2020 übererfüllt.

Die Umwandlung von Anwohnerparkzonen in Parkraumbewirtschaftungszonen bereits im Jahr 2017 und damit die Möglichkeit des Bezuges von Stunden- und Tagestickets für Besucher wird nach wie vor als positiv bewertet. Die Kontrolle von Verstößen im ruhenden Verkehr war nachrangig, so dass im Jahr 2020 hier weniger Fahrzeuge aufgenommen wurden als 2019 (- 13.639), was sich letztlich auch in den Erträgen widerspiegelt. Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus lagen und liegen die Schwerpunkte der Kontrolltätigkeiten des KOD auf der Durchsetzung der diversen in diesem Zusammenhang erlassenen Verordnungen und Vorschriften etc..

Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung (Tabelle 2)

Standorte: Am Grünen Tal (Köpmarkt), Lübecker Str. 267, An der Crivitzer Chaussee,

	2018				2019				2020			
	Anzahl Messtage	Anzahl Messorte	Anzahl gemessene Fahrzeuge	Anzahl Geschwindigkeitsüberschreitungen	Anzahl Messtage	Anzahl Messorte	Anzahl gemessene Fahrzeuge	Anzahl Geschwindigkeitsüberschreitungen	Anzahl Messtage	Anzahl Messorte	Anzahl gemessene Fahrzeuge	Anzahl Geschwindigkeitsüberschreitungen
Januar	31	3	685.927	1.737	31	3	608.552	1.463	31	4	483.621	1.167
Februar	28	3	599.120	1.539	28	3	511.961	1.233	29	4	491.289	1.237
März	31	3	726.376	1.970	31	3	579.291	1.462	31	4	520.351	1.096
April	30	3	827.472	2.347	30	3	567.150	1.582	30	4	547.296	1.487
Mai	31	3	731.571	2.578	31	3	592.298	1.630	31	4	559.515	1.247
Juni	30	3	587.286	2.078	30	3	568.163	2.061	30	4	570.696	1.396
Juli	31	3	657.072	2.831	31	3	303.562	1.177	31	4	496.477	1.922
August	31	3	634.580	2.531	31	3	593.261	2.033	31	4	486.691	2.226
September	30	3	565.836	2.245	30	3	543.701	3.090	30	4	425.526	1.735
Oktober	31	3	617.997	1.945	31	3	552.331	1.686	31	4	485.823	1.800
November	30	3	566.831	1.382	30	3	789.305	1.815	30	4	427.399	1.095
Dezember	31	3	586.912	1.467	31	3	786.720	1.673	31	4	396.093	1.153
Gesamt	365	3	7.786.980	24.650	365	3	6.996.295	20.905	365	4	5.890.777	17.561

Die Anzahl der Geschwindigkeitsüberschreitungen an den stationären Einrichtungen sind leicht sinkend. Das ist auf die hohe Anzahl der angepassten Durchfahrten zurückzuführen und wie in den Vorjahren auch schon ausgeführt, sicherlich auch auf die Bekanntheit der Standorte. Das prozentuale Verhältnis der Anzahl der gemessenen Fahrzeuge zu Geschwindigkeitsüberschreitungen an den stationären Messstandorten veränderte sich im Vergleich zu den Vorjahren kaum (2016: 0,28%, 2017: 0,36%, 2018: 0,32%, 2019: 0,30 %, 2020: 0,30%).

Stationäre Rotlichtüberwachung (Tabelle 3)

Standorte: Kreuzung Karl-Marx-Allee / Ludwigsluster Chaussee, Kreuzung Obotritenring / Wittenburger Str.

	2018			2019			2020		
	Anzahl Messtage	Anzahl Messorte	Anzahl Rotlichtverstöße	Anzahl Messtage	Anzahl Messorte	Anzahl Rotlichtverstöße	Anzahl Messtage	Anzahl Messorte	Anzahl Rotlichtverstöße
gesamt:	364	2	723	350	2	514	354	2	514

Die Rotlichtverstöße sind seit Jahren rückläufig. In Bezug auf die Aufgabe Gefahrenabwehr, verbunden mit der Erhöhung der Verkehrssicherheit wird das positiv bewertet.

Die reparaturanfällige stationäre Rotlichtüberwachungseinrichtung im Bereich der Ludwigsluster Chaussee/ Karl-Marx-Allee wurde im Januar 2020 und die stationären Rotlichtüberwachungseinrichtung Obotritenring/ Wittenburger Straße im Dezember 2020 durch eine kombinierte Rotlicht-/ Geschwindigkeitsmesseinrichtung ersetzt.

Mobile Geschwindigkeitsüberwachung (Tabelle 4)

	2018				2019				2020			
	Anzahl Messtage	Anzahl Messorte	Anzahl gemessene Fahrzeuge	Anzahl Geschwindigkeitsüberschreitungen	Anzahl Messtage	Anzahl Messorte	Anzahl gemessene Fahrzeuge	Anzahl Geschwindigkeitsüberschreitungen	Anzahl Messtage	Anzahl Messorte	Anzahl gemessene Fahrzeuge	Anzahl Geschwindigkeitsüberschreitungen
Januar	26	28	99.264	3.586	26	19	103.065	4.156	26	21	88.404	3.449
Februar	24	25	98.524	2.653	24	16	114.390	2.960	24	19	78.711	3.124
März	25	26	119.158	3.967	25	19	148.978	4.000	15	13	45.276	1.429
April	24	28	84.795	3.900	24	21	121.548	5.805	23	25	92.888	3.013
Mai	24	27	100.743	4.448	25	19	130.701	4.578	24	17	129.524	3.668
Juni	26	26	136.996	5.986	23	17	124.309	5.133	25	19	203.417	4.625
Juli	26	26	137.128	6.640	26	23	127.131	6.485	27	23	191.182	4.496
August	27	28	123.381	6.164	25	21	136.491	6.038	26	22	188.422	4.849
September	24	23	93.518	4.191	25	24	116.525	4.507	26	20	208.566	4.895
Oktober	25	22	126.179	7.988	26	20	109.510	3.257	25	21	164.598	4.163
November	23	20	108.081	4.679	24	19	81.983	2.899	22	18	155.153	2.300
Dezember	22	15	88.010	3.434	18	19	43.924	1.673	11	11	44.753	948
Gesamt	296	294	1.312.463	57.636	291	237	1.358.555	51.491	274	229	1.590.850	40.959

Die Anzahl der mit der mobilen Anlage gemessenen Geschwindigkeitsüberschreitungen fällt im Verhältnis zur Anzahl der gemessenen Fahrzeuge stetig (2016: 4,87%, 2017: 3,88%, 2018: 4,39%, 2019: 3,79%, 2020: 2,57).

Der KOD überwacht grundsätzlich täglich außer an Sonn- und Feiertagen mit der eigenen mobilen Geschwindigkeitsmessanlage die Einhaltung der gefahrenen Geschwindigkeit. Die Zielvorgabe von 3.500 Messstunden (reine Messzeit!) bei der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung wurde 2020 mit 4.273 gemessenen Stunden übererfüllt.

Ordnungsdienst Jahresübersicht 2018 - 2020

	2018	2019	2020
ruhender Verkehr	39.963	41.084	27.445
Gewerbe-/Coronakontrollen	77	159	2.692
<i>davon Anzeigen</i>	9	16	61
Ermittlungstätigkeiten (Melde, Kfz u.a.)	3.137	3.617	2.079
Baustellenkontrollen	64	35	37
<i>davon Anzeigen</i>	9	3	6
Einhaltung HundeVO	1.425	1.388	1.309
<i>davon Anzeigen</i>	6	12	19
Hundesteuer	11.456	870	939
<i>davon Anzeigen</i>	76	8	31
Abfall (Umweltkatalog)	802	762	695
<i>davon Anzeigen</i>	18	29	29
Sonstiges	4.484	4.535	4.268
Anzahl der Tätigkeiten insges.:	61.408	52.413	39.464
<i>davon Anzeigen</i>	118	68	147

Hauptursachen des Rückgangs der festgestellten Verstöße im Ruhverkehr ist die Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit Corona-Pandemie. Neben dem „normalen Tagesgeschäft“, lagen 2020 Kontrollschwerpunkte im Innenstadtbereich, im Bereich der Ziegelseepromenade und im Bereich von Schulen. 2020 wurden die Fahrradstreifen weiter intensiviert.

Abschleppmaßnahmen (inkl. Anfahrten) 2018 - 2020

	2018	2019	2020
Januar	43	44	25
Februar	45	27	44
März	33	46	25
April	36	44	25
Mai	38	51	35
Juni	46	56	28
Juli	62	38	39
August	54	55	45
September	62	52	27
Oktober	55	30	60
November	55	37	49
Dezember	54	24	23
Gesamt:	583	504	428

Der Anzahl der Abschleppmaßnahmen ist auf Grund der Kontrolle auf der Grundlage der Corona-Verordnung sinkend.